
11. Dezember 2013

Endgültige Bedingungen

HSH Nordbank AG

Angebot von bis zu

Euro 10.000.000,00

Nordic View[®] Bonitätsanleihe 1/2014 bezogen auf Lanxess

Bonitätsabhängige-Schuldverschreibungen bezogen auf eine europäische Gesellschaft von 2014 (2019)

ISIN: DE000HSH4NR1

WKN: HSH4NR

begeben als Serie 2027 Tranche A (die "**Schuldverschreibungen**") unter dem

Basisprospekt über Bonitätsabhängige-Schuldverschreibungen begeben unter dem Programm zur Begebung von Inhaberschuldverschreibungen, strukturierten Inhaberschuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 3. Juli 2013

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 Richtlinie 2004/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung) (die "**Prospektrichtlinie**") erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt über Bonitätsabhängige-Schuldverschreibungen begeben unter dem Programm zur Begebung von Inhaberschuldverschreibungen, strukturierten Inhaberschuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 3. Juli 2013 (der "**Basisprospekt**", welcher ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie ist) und seinen Nachträgen zu lesen.

Vollständige Informationen über die HSH Nordbank AG und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen zusammengelesen werden.

Der Basisprospekt sowie jeder Nachtrag können in elektronischer Form auf der Internetseite der HSH Nordbank AG (www.hsh-nordbank.de) und, sofern die Schuldverschreibungen an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert werden, auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) eingesehen werden. Kopien sind erhältlich bei der HSH Nordbank AG, Investor Relations / Rating, Gerhart-Hauptmann-Platz 50, 20095 Hamburg. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

ÜBERSICHT

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

Endgültige Bedingungen	1
Teil I: Emissionsbedingungen	3
Teil II: Andere Angaben	32
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)	37

TEIL I: EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schulverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die "Bedingungen" bzw. "Anleihebedingungen") sind wie nachfolgend aufgeführt

Option I des Emissionsbedingungssets für Bonitätsabhängige-Schuldverschreibungen bezogen auf eine europäische Gesellschaft

§ 1 Nennbetrag und Form

(a) Währung, Stückelung

Die HSH Nordbank AG, Hamburg und Kiel (die "**Emittentin**") begibt am 21. Januar 2014 (der "**Begebungstag**") auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 10.000.000,00, eingeteilt in Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000,00 (der "**Festgelegte Nennbetrag**").

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

(b) Globalurkunde

Die Schuldverschreibungen sind zunächst in einer vorläufigen Inhaber-Globalurkunde ("**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.

Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem Austauschtag gegen Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen U.S.-Eigentums im Sinne des U.S.-Rechts (*non-U.S. beneficial ownership*), für den Inhaber von Schuldverschreibungen unentgeltlich ganz oder teilweise gegen eine dauerhafte Inhaber-Globalurkunde ("**Dauer-Globalurkunde**") (die Vorläufige Globalurkunde und die Dauer-Globalurkunde jeweils auch eine "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine eingetauscht werden.

Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauer-Globalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

"**Austauschtag**" ist ein Tag, der am oder nach dem 40. Tag nach dem Begebungstag liegt.

Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauer-Globalurkunde werden solange von dem Clearing System oder im Auftrag des Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2 Status, Kreditereignisabhängigkeit

(a) Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(b) Kreditereignisabhängigkeit und Interpretation der Anleihebedingungen

Die Zinszahlung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des § 3(b) und §§ 5 bis 7 kreditereignisabhängig.

Die Bestimmungen in §§ 5 bis 7 beruhen auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente, die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") veröffentlicht

werden. ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder, sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen, am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern Standard-Bedingungen und Dokumentationsmaterialien für den Derivatemarkt entwickelt und veröffentlicht ("**ISDA-Bedingungen**"). ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst, unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York.

Die einheitliche Anwendung von ISDA-Bedingungen wird unterstützt durch Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden (die "**ISDA-Verlautbarungen**"), und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Entscheidungskomitees (die "**Komitee**"), das dem Zweck dient, im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen, bestimmte Fragen und Sachverhalte zu entscheiden, (die "**Komitee-Entscheidungen**"). Die Zusammensetzung des Entscheidungskomitees, die Zuständigkeit des Entscheidungskomitees für bestimmte Fragen und Sachverhalte und die Verfahren für die Durchführung von Komitee-Entscheidungen unterliegen besonderen Regeln in den ISDA-Bedingungen (das "**ISDA Regelwerk**"). Das ISDA Regelwerk und Komitee-Entscheidungen werden auf der Website www.isda.org/credit (oder einer etwaigen Nachfolge-Website) veröffentlicht.

Die Berechnungsstelle soll bei der Anwendung dieser Anleihebedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige ISDA-Verlautbarungen oder Komitee-Entscheidungen berücksichtigen. Dabei gilt, dass die Berechnungsstelle immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise handelt, wenn sie bei der Anwendung der Bedingungen ISDA-Verlautbarungen oder Komitee-Entscheidungen Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

§ 3 Zinsen

(a) Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich § 3(b) bei Eintritt eines Kreditereignisses – bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag ab dem 21. Januar 2014 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 definiert) (ausschließlich) mit 3 % per annum verzinst. Es gibt eine lange erste Zinsperiode.

Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag zahlbar. "**Zinszahlungstag**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention gemäß Absatz (f) den 11. Juli 2015, 11. Juli 2016, 11. Juli 2017, 11. Juli 2018 und 11. Juli 2019, beginnend mit dem 11. Juli 2015 und endend am Endfälligkeitstag.

(b) Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

(i) Aufhebung der Verzinsung.

Ist ein Kreditereignis nach § 5(b) i.V.m. § 7 in Bezug auf den Referenzschuldner (wie in § 6 definiert und bestimmt) eingetreten und sind die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein solches Kreditereignis gemäß § 5(c) i.V.m. § 7 an oder vor dem jeweiligen Zinszahlungstag bzw. in Bezug auf die letzte Zinsperiode an oder vor dem Endfälligkeitstag bzw. im Falle einer Verschiebung gemäß § 5(d) an oder vor dem betreffenden Verlängerungstag (wie in § 5(d) definiert) erfüllt, werden die Schuldverschreibungen ab dem unmittelbar dem Ereignis-Feststellungstag (wie in § 7(c) definiert) vorausgehenden Zinszahlungstag oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, ab dem Begebungstag nicht weiter verzinst.

(ii) Folgen einer Verschiebung im Falle eines Potenziellen Kreditereignisses oder einer Potenziellen Nichtzahlung.

Wurde ein Zinszahlungstag gemäß § 5(d) als Folge des Eintritts eines Potenziellen Kreditereignisses oder einer Potenziellen Nichtzahlung verschoben, obwohl ein Ereignis-Feststellungstag letztlich nicht innerhalb der maßgeblichen Fristen für diese Schuldverschreibungen eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleihegläubiger den entsprechenden Zinsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund

einer solchen Verschiebung eines Zinszahlungstages nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen; insbesondere endet die Verzinsung an dem Tag, der ohne eine solche Verschiebung der Endfälligkeitstag gewesen wäre.

(c) Ende des Zinslaufs

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet – vorbehaltlich § 3(b) bei Eintritt eines Kreditereignisses – an dem Ende des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

(d) Berechnung der Zinsen

Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(e) Zinstagequotient

"**Zinstagequotient**" bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**"):

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten je 30 Tagen zu berechnen ist, und zwar ungeachtet des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, es sei denn, der Endfälligkeitstag fällt im Fall eines Berechnungszeitraums, der am Endfälligkeitstag endet, auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln).

(f) Geschäftstag-Konvention

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "**Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)**" bezeichnet). In diesem Fall hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund einer solchen Anpassung.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag an dem Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem (TARGET2) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

§ 4 Rückzahlung bei Endfälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

(a) Endfälligkeit und Rückzahlungsbetrag.

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag am 11. Juli 2019 (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

(b) Folgen einer Verschiebung im Falle eines Potenziellen Kreditereignisses.

Wurde der Endfälligkeitstag gemäß § 5(d) als Folge des Eintritts eines Potenziellen Kreditereignisses verschoben, obwohl ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 7(c) definiert) letztlich nicht innerhalb der maßgeblichen Fristen für diese Schuldverschreibungen eingetreten ist, dann ist die Emittentin aufgrund einer solchen Verschiebung des Endfälligkeitstages nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen; insbesondere endet die Verzinsung an dem Tag, der ohne eine solche Verschiebung der Endfälligkeitstag gewesen wäre.

§ 5 Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Kreditereignisses

(a) Eintritt eines Kreditereignisses

Ist gemäß diesem § 5 und den Bestimmungen des § 7 ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner (wie in § 6 definiert und bestimmt) an oder vor dem Abschließenden Beobachtungstag eingetreten und sind die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein solches Kreditereignis an oder vor dem Endfälligkeitstag bzw. im

Falle einer Verschiebung gemäß § 5(d) an oder vor dem betreffenden Verlängerungstag (wie in § 5(d) definiert) erfüllt, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen gemäß § 3(b) sowie zur Rückzahlung des Nennbetrages gemäß § 4 frei. Stattdessen ist die Emittentin verpflichtet, auf die Schuldverschreibungen am Barausgleichstag einen Betrag in Höhe des Barausgleichsbetrages gemäß den Bestimmungen und Definitionen des § 7 zu zahlen.

Hierbei gilt:

"**Abschließender Beobachtungstag**" bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner den 4. Juli 2019.

"**Barausgleichsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag:

Referenzkurs (wie in §7(e) definiert) x Festgelegter Nennbetrag maximal jedoch den Festgelegten Nennbetrag.

"**Barausgleichstag**" ist

- (i) falls eine Auktion durchgeführt wird und ein Auktions-Endkurs Feststellungstag eintritt, der 5. Geschäftstag nach dem Auktions-Abwicklungstag; oder
- (ii) falls keine Auktion durchgeführt wird, der 5. Geschäftstag nach Berechnung des Endkurses in Bezug auf das betreffende Kreditereignis.

Weitere Begrifflichkeiten: Die in diesem § 5 verwendeten und nicht weiter definierten Begrifflichkeiten, haben die in § 7 festgelegte Bedeutung.

(b) Kreditereignis

Ein Kreditereignis tritt in Bezug auf den Referenzschuldner ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle eines der nachfolgenden Ereignisse eingetreten ist:

- (i) Insolvenz (wie in § 7(a) definiert),
- (ii) Nichtzahlung (wie in § 7(a) definiert), oder
- (iii) Restrukturierung (wie in § 7(a) definiert)

(jedes ein "**Kreditereignis**").

Ein solches Kreditereignis tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (A) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit (wie in § 7(b) definiert) einzugehen oder, soweit anwendbar, eines Primärschuldners (wie in § 7(g) definiert), eine Primärverbindlichkeit (wie in § 7(g) definiert) einzugehen;
- (B) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit bzw. einer Primärverbindlichkeit;
- (C) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, mit tatsächlicher oder offenkundiger Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung, einer Regelung oder einer Bekanntmachung; oder
- (D) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

(c) Abwicklungsvoraussetzungen:

Die "**Abwicklungsvoraussetzungen**" sind in Bezug auf den Referenzschuldner mit der wirksamen Abgabe einer Kreditereignis-Mitteilung und der Bekanntgabe Öffentlicher Informationen (jeweils wie in § 7(c)(ii) definiert) durch die Emittentin an die Anleihegläubiger innerhalb der Erklärungsfrist (wie in § 7(g) definiert) oder, sofern anwendbar, der vorgesehenen Fristen gemäß § 7(c)(i)(A)(2) erfüllt.

Die Bekanntgabe Öffentlicher Information gilt dabei als seitens der Emittentin abgegeben, wenn ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche ISDA Komitee entschieden hat, dass in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine seiner Verbindlichkeiten ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn dieser Ereignis-Feststellungstag nachträglich und vor dem Auktions-Endkurs Feststellungstag (wie in § 7(e)(ii) definiert) bzw. dem Bewertungstag (wie in § 7(g) definiert) aufgehoben wird.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Abwicklungsvoraussetzungen im Falle einer Verschiebung nach § 5(d) auch nach dem ursprünglich vorgesehenen Endfälligkeitstag eintreten können.

(d) Verschiebung eines Zinszahlungstages bzw. des Endfälligkeitstages bei einem Potenziellen Kreditereignis und einer Potenziellen Nichtzahlung

(i) In dem Fall, dass an oder vor einem Zinszahlungstag (mit Ausnahme des Endfälligkeitstages) oder dem Abschließenden Beobachtungstag, ein Potenzielles Kreditereignis (wie nachstehend definiert) in Bezug auf den Referenzschuldner eintritt, wird dieser Zinszahlungstag bzw. der Endfälligkeitstag

(A) sofern eine Komiteeentscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses (wie in § 7(g) definiert) getroffen wurde, auf den 5. Geschäftstag nach dem Tag, an dem das ISDA Komitee entschieden, dass kein Kreditereignis eingetreten ist, verschoben; oder

(B) sofern eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses (wie in § 7(g) definiert) getroffen wurde, auf den 5. Geschäftstag nach dem Auktions-Endkurs Feststellungstag bzw. im Fall der Verschiebung des Abschließenden Beobachtungstages auf den 5. Geschäftstag nach dem Auktions-Endkurs Feststellungstag oder, in Bezug auf das Kreditereignis Restrukturierung und sofern später, auf den 5. Geschäftstag nach dem Ausübungsstichtag verschoben; oder

(C) sofern ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche ISDA Komitee entschieden hat, nicht über die Sachverhalte gemäß Absatz (i) und (ii) der Definition von "Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis" zu entscheiden, auf den 15. Geschäftstag nach der öffentlichen Bekanntgabe dieser Nichtentscheidung bzw. im Fall der Verschiebung des Abschließenden Beobachtungstages auf den 15. Geschäftstag nach der öffentlichen Bekanntgabe dieser Nichtentscheidung oder, in Bezug auf das Kreditereignis Restrukturierung und sofern später, auf den 15. Geschäftstag nach dem Ausübungsstichtag verschoben;

und der jeweils so verschobene Tag wird als "**Verlängerungstag**" bezeichnet.

"**Potenzielles Kreditereignis**" bezeichnet zu jeder Zeit, den Umstand, dass ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis (wie in § 7(g) definiert) eingetreten ist und das ISDA Komitee jedoch noch keine Entscheidung getroffen hat.

(ii) Vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß Absatz (i), wird in dem Fall dass an oder vor einem Zinszahlungstag (mit Ausnahme des Endfälligkeitstages) in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners, für die eine Nachfrist (wie in § 7(d) definiert) gilt, eine Potenzielle Nichtzahlung (wie in § 7(d) definiert) eintritt und diese Nachfrist nicht an diesem oder vor diesem Zinszahlungstag abläuft, dieser Zinszahlungstag auf den 25. Geschäftstag nach Ende der Nachfrist in Bezug auf eine solche Potenzielle Nichtzahlung verschoben (ein solcher Tag ist ebenfalls ein "**Verlängerungstag**" im Sinne dieser Anleihebedingungen).

(iii) Die Emittentin wird die Anleihegläubiger gemäß § 14 über den Eintritt einer Verschiebung gemäß diesem § 5(d) unterrichten.

§ 6 Referenzschuldner

(a) Referenzschuldner

Referenzschuldner ist:

Lanxess AG,

und ihr jeweiliger bzw. ihre jeweiligen Rechtsnachfolger, der bzw. die entweder (a) von der Berechnungsstelle gemäß § 6(b) festgestellt werden oder (b) hinsichtlich dem oder derer ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das

maßgebliche ISDA Komitee in Bezug auf einen Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolge-Ereignis (wie nachstehend definiert) jeweils gemäß dem ISDA Regelwerk entschieden hat, dass dieser bzw. diese Rechtsnachfolger gemäß § 6(b) wird bzw. werden ("**Referenzschuldner**").

(b) Ersetzung des Referenzschuldners

- (i) Bei Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses (wie nachstehend definiert und festgestellt) in Bezug auf den Referenzschuldner erfolgt eine Ersetzung des Referenzschuldners durch einen Rechtsnachfolger (wie nachstehend definiert und festgestellt).
- (ii) Wird von der Berechnungsstelle mehr als ein Rechtsnachfolger hinsichtlich des Referenzschuldners (der "**Anfängliche Referenzschuldner**") identifiziert, gilt jeder dieser Rechtsnachfolger (ein "**Nachfolge-Referenzschuldner**") als gleichgewichteter Referenzschuldner für die Zwecke dieser Anleihebedingungen; zudem wird die Berechnungsstelle die Anleihebedingungen nach ihrem billigem Ermessen entsprechend anpassen, soweit dies nach der Ansicht der Berechnungsstelle erforderlich ist, um den wirtschaftlichen Zweck dieser Schuldverschreibungen zu erhalten.
- (iii) Wenn im Anschluss an ein Rechtsnachfolge-Ereignis in Bezug auf einen dieser Nachfolge-Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, finden die §§ 3, 5 bis 7 der Anleihebedingungen, jeweils nur in Höhe des Betrages, der dem Anteil dieses Nachfolge-Referenzschuldners am Festgelegten Nennbetrag entspricht, Anwendung und werden die übrigen Anleihebedingungen entsprechend angepasst.
- (iv) Definitionen:

- (A) "**Rechtsnachfolge-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner, ein Ereignis wie z.B. eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein ähnliches Ereignis, bei dem eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers übernimmt (im Sinne der nachstehenden Definition).

Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein Rechtsnachfolge-Ereignis kein Ereignis ein,

- (1) bei dem die Gläubiger von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners diese Verbindlichkeiten gegen die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder einem ähnlichen Ereignis; oder
 - (2) bei dem der Tag, an dem das Ereignis rechtswirksam wird vor dem Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolge-Ereignis (wie nachstehend definiert) liegt (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit).
- (B) "**Rechtsnachfolger**" bezeichnet die etwaige(n) entsprechend den nachstehenden Kriterien bestimmte(n) juristische(n) Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger:
 - (1) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger direkt oder indirekt mindestens 75% der Relevanten Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) des Referenzschuldners im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige Rechtsnachfolger;
 - (2) übernimmt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger direkt oder indirekt mehr als 25% (aber weniger als 75%) der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, und nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners verbleiben bei dem Referenzschuldner, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Rechtsnachfolger;
 - (3) übernehmen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten

übernehmen, jeweils ein Rechtsnachfolger;

- (4) übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, und verbleiben mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der Referenzschuldner jeweils ein Rechtsnachfolger;
- (5) übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, wobei jedoch keine juristische Person oder kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Rechtsnachfolger und der Referenzschuldner wird infolge des Rechtsnachfolge-Ereignisses nicht ausgetauscht;
- (6) übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, wobei jedoch keine juristische Person oder kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt (oder, sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt) alleiniger Rechtsnachfolger.

Die Berechnungsstelle wird sobald wie vernünftigerweise möglich, nachdem sie von dem maßgeblichen Rechtsnachfolge-Ereignis Kenntnis erlangt hat (jedoch frühestens vierzehn Kalendertage, nachdem das Rechtsnachfolge-Ereignis rechtswirksam geworden ist), mit Wirkung von dem Tag, an dem das maßgebliche Rechtsnachfolge-Ereignis rechtswirksam geworden ist, bestimmen, ob die oben aufgeführten relevanten Schwellenwerte erreicht wurden bzw. welche juristische Person oder sonstiger Rechtsträger die Bestimmungen von (6) erfüllt.

Die Berechnungsstelle nimmt diese Bestimmung jedoch nicht vor, wenn zum betreffenden Zeitpunkt entweder

- (1) ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass gemäß dem ISDA Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Komitees vorliegen, um über die in dieser Definition von "Rechtsnachfolger" und die in den Absätzen (1) und (2)(A) der nachstehenden Definition von "Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolge-Ereignis" beschriebenen Sachverhalte zu entscheiden (ggf. so lange, bis ISDA anschließend öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche ISDA Komitee entschieden hat, keinen Rechtsnachfolger zu bestimmen); oder
- (2) ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche ISDA Komitee entschieden hat, dass kein Ereignis eingetreten ist, das ein Rechtsnachfolge-Ereignis darstellt.

Bei der Berechnung der prozentualen Anteile, die zur Bestimmung der Einhaltung der oben aufgeführten relevanten Schwellenwerte bzw. die zur Bestimmung der bzw. des nach (6) qualifizierten juristischen Person oder Rechtsträgers herangezogen werden, verwendet die Berechnungsstelle hinsichtlich jeder in einer solchen Berechnung einbezogenen Relevanten Verbindlichkeit den in der Besten Zugänglichen Information (wie nachstehend definiert) aufgeführten, hinsichtlich der betreffenden Relevanten Verbindlichkeit geschuldeten Betrag.

(C) **"Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolge-Ereignis" ist**

- (1) für die Zwecke einer Komitee-Entscheidung des maßgeblichen Komitees, ob ein Rechtsnachfolge-Ereignis eingetreten ist, der Tag, der 90 Kalendertage vor dem Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolge-Ereignis (wie nachstehend definiert) liegt (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit), oder

(2) ansonsten der Tag, der 90 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt:

(I) der Tag, an dem die Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung wirksam wird, und

(II) der Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolge-Ereignis

in Fällen, in denen (I) gemäß dem ISDA Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Komitees vorliegen, um über den Eintritt und den Zeitpunkt des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner zu bestimmen, (II) das maßgebliche ISDA Komitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, und (III) die Emittentin den Anleihegläubigern die Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung spätestens 14 Kalendertage nach dem Tag übermittelt hat, an dem ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche ISDA Komitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen.

Der Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolge-Ereignis unterliegt keiner Anpassung nach der Geschäftstag-Konvention.

(D) "**Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolge-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine gemäß dem ISDA Regelwerk an ISDA übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines Komitees beantragt wird, um Folgendes zu entscheiden:

(1) ob ein Ereignis, das ein Rechtsnachfolge-Ereignis darstellt, in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist; und

(2) sofern das maßgebliche ISDA Komitee entscheidet, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, zu welchem Zeitpunkt dieses Ereignis rechtswirksam geworden ist,

den von ISDA öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche ISDA Komitee entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.

(E) "**Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger gemäß § 14, in der ein Rechtsnachfolge-Ereignis beschrieben wird, das am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolge-Ereignis eingetreten ist (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit).

Die Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung muss eine für die Feststellung des Rechtsnachfolgers hinreichend detaillierte Beschreibung zur Feststellung

(1) ob ein Rechtsnachfolge-Ereignis eingetreten ist, und

(2) erforderlichenfalls der Person des bzw. der Rechtsnachfolger maßgeblichen Tatsachen enthalten.

(F) "**Beste Zugängliche Information**" bezeichnet:

(1) sofern der Referenzschuldner bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse Angaben hinterlegt, einschließlich vorläufiger, nicht konsolidierter Finanzinformationen, die davon ausgehen, dass das betreffende Rechtsnachfolge-Ereignis eingetreten ist, oder der seinen Anteilseignern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zu dem Rechtsnachfolge-Ereignis erforderlich ist, solche Angaben zur Verfügung stellt,

diese vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, sowie,

soweit nach Vorliegen der vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, aber vor den Festsetzungen der Berechnungsstelle in Bezug auf ein Rechtsnachfolge-Ereignis zur Verfügung stehend,

andere relevante Informationen, die in schriftlichen Mitteilungen des Referenzschuldners an seine zuständige Wertpapieraufsichtsbehörde, seine primäre Wertpapierbörse, seine Anteilseigner, Gläubiger oder andere Personen, deren Zustimmung zu dem Rechtsnachfolge-Ereignis erforderlich ist, enthalten sind; oder

(2) sofern der Referenzschuldner bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner

primären Wertpapierbörse keine Angaben hinterlegt und seinen Anteilseignern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zu dem Rechtsnachfolge-Ereignis erforderlich ist, die in (1) beschriebenen Informationen nicht zur Verfügung stellt,

die besten öffentlich zugänglichen Informationen, die der Berechnungsstelle zur Verfügung stehen, um es ihr zu ermöglichen, eine Festsetzung in Bezug auf ein Rechtsnachfolge-Ereignis zu treffen.

Informationen, die später als vierzehn Kalendertage nach dem Tag des Eintritts der Rechtswirksamkeit des Rechtsnachfolge-Ereignisses verfügbar sind, stellen keine Besten Zugänglichen Informationen dar.

- (G) "**Übernehmen**" bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten), dass ein anderer als der Referenzschuldner (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen (wie in § 7(g) definiert) begibt, die gegen Relevante Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden, und der Referenzschuldner in beiden Fällen kein Schuldner (primär oder sekundär) oder Garant hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten), mehr ist. Die hinsichtlich der Definition von "Rechtsnachfolger" erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des Ausstehenden Kapitalbetrages (wie jeweils in § 7(g) definiert) der zum Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf der Grundlage des Ausstehenden Kapitalbetrages der Anleihen, in welche die Relevanten Verbindlichkeiten umgetauscht wurden.
- (H) "**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet die von der Berechnungsstelle festgestellten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners in Form von Anleihen und Darlehen (wie jeweils in § 7(g) definiert), die unmittelbar vor dem Wirksamkeitstag des Rechtsnachfolge-Ereignisses ausstehend waren, jedoch ausschließlich jeglicher Verbindlichkeiten zwischen dem Referenzschuldner und einem seiner Verbundenen Unternehmen (wie in § 7(g) definiert). Die Berechnungsstelle stellt die bzw. den die betreffenden Relevanten Verbindlichkeiten übernehmende juristische Person oder Rechtsträger auf der Grundlage der Besten Zugänglichen Information fest. Sofern der Tag, an dem die Besten Zugänglichen Informationen vorliegen oder eingereicht werden, vor dem Zeitpunkt liegt, an dem das maßgebliche Rechtsnachfolge-Ereignis rechtswirksam wird, so gelten Annahmen zur Aufteilung von Verbindlichkeiten zwischen oder unter den in den Besten Zugänglichen Informationen enthaltenen juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern an dem Tag, an dem das Rechtsnachfolge-Ereignis rechtswirksam wird, als erfüllt, ungeachtet dessen, ob diese den Tatsachen entsprechen.

§ 7 Kreditereignisbezogene Bestimmungen und Definitionen

(a) Kreditereignisse

(i) Insolvenz

Eine "**Insolvenz**" liegt vor, wenn

- (A) der Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (B) der Referenzschuldner insolvent oder überschuldet ist, oder es unterlässt, oder schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (C) der Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart;
- (D) durch oder gegen den Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen vergleichbaren Gesetz eingeleitet wird, oder bezüglich des Referenzschuldners ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des Referenzschuldners das Verfahren oder der Antrag (i) zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung,

oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation führt, oder (ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;

- (E) der Referenzschuldner einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation fasst (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (F) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder gesamte oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird;
- (G) eine besicherte Partei alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des Referenzschuldners eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für 30 Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (H) ein auf den Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von dem Referenzschuldner herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (A) bis (G) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

(ii) **Nichtzahlung**

Eine "**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der Referenzschuldner es nach Ablauf einer auf die betreffende Verbindlichkeit (wie in § 7(b) definiert) anwendbaren Nachfrist (wie in § 7(d) definiert) (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeiten Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag (wie in § 7(g) definiert) entspricht.

(iii) **Restrukturierung**

(A) "**Restrukturierung**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag (wie in § 7(g) definiert) entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer zur Bindung aller Inhaber der Verbindlichkeit ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde erfolgt, und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich in den (i) am Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis (wie in § 7(g) definiert) oder (ii) im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit (falls dieser nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis liegt) für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (1) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages, oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;
- (2) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes;
- (3) ein Aufschub oder Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
- (4) eine nachteilige Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit (wie in § 7(g) definiert) dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen

Verbindlichkeit führt; oder

- (5) jede Veränderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine Zulässige Währung (wie in § 7(g) definiert) ist.
- (B) Ungeachtet der oben aufgeführten Bestimmungen in (iii)(A) gelten nicht als Restrukturierung:
- (1) eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die in der Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat;
 - (2) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der im Unterabsatz (iii)(A)(1) bis (5) genannten Ereignisse infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird; und
 - (3) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der im Unterabsatz (iii)(A)(1) bis (5) genannten Ereignisse, sofern dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners zusammenhängen.
- (C) Für die Zwecke dieses Unterabsatzes (iii) schließt der Begriff "**Verbindlichkeit**" auch Primärverbindlichkeiten ein, für die der Referenzschuldner als Garant unter einer Qualifizierten Tochtergarantie auftritt oder als Garant unter einer Qualifizierten Garantie auftritt (jeweils wie in § 7(g) definiert). Im Fall einer Qualifizierten Garantie und einer Primärverbindlichkeit gelten Bezugnahmen in (A) auf den Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Primärschuldner, die Bezugnahme in (B) auf den Referenzschuldner weiterhin als Bezugnahme auf den Referenzschuldner.
- (D) Der Eintritt oder die Ankündigung eines der in diesem Unterabsatz (iii)(A)(1) bis (5) beschriebenen Ereignisse oder die Zustimmung dazu ist keine Restrukturierung, es sei denn, die Verbindlichkeit im Zusammenhang mit diesen Ereignissen ist eine Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern, wobei bei einer Verbindlichkeit, die eine Anleihe ist, die nachfolgend in (b) aufgeführten Voraussetzungen als erfüllt gelten. "**Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die (a) im Zeitpunkt des Ereignisses, das ein Kreditereignis durch Restrukturierung darstellt, von mehr als drei Inhabern gehalten wird, die keine Verbundenen Unternehmen (jeweils wie in § 7(g) definiert) sind, und (b) hinsichtlich derer ein Anteil von mindestens zwei Drittel der Inhaber (gemäß den im Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Bedingungen der Verbindlichkeit ermittelt) für die Zustimmung zu dem Ereignis, das ein Kreditereignis durch Restrukturierung darstellt, erforderlich ist.

(b) **Definition und Bestimmung von Verbindlichkeiten**

"**Verbindlichkeit**" bezeichnet jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie oder in Form einer Qualifizierten Garantie), die die Bestimmungen der Kategorie Aufgenommene Gelder (die "**Verbindlichkeitskategorie**") erfüllt und zwar in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, an dem das Ereignis eintritt, welches das Kreditereignis darstellt, das entweder der Kreditereignis-Mitteilung oder der Mitteilung an ISDA, die den Eintritt des Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis zur Folge hat, zu Grunde liegt.

Dabei bedeutet:

"**Aufgenommene Gelder**" jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs (Letter of Credit), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).

Sofern eine Verbindlichkeit eine Qualifizierte Garantie ist, gilt das Folgende:

- (A) Für die Zwecke der Anwendung der Verbindlichkeitskategorie gilt, dass die Qualifizierte Garantie dieselbe Kategorie erfüllt wie diejenige, welche die Primärverbindlichkeit beschreiben.

- (B) Bezugnahmen auf den Referenzschuldner gelten als Bezugnahmen auf den Primärschuldner.
- (C) Der Begriff "Ausstehender Kapitalbetrag" (wie er auch in verschiedenen anderen Abschnitten verwendet wird) ist bei Verwendung im Zusammenhang mit Qualifizierten Garantien als der zum jeweiligen Zeitpunkt "Ausstehende Kapitalbetrag" der durch eine Qualifizierte Garantie gesicherten Primärverbindlichkeit zu interpretieren.

(c) **Ereignis-Feststellungstag und Kreditereignis-Mitteilung**

(i) **Ereignis-Feststellungstag**

(A) **"Ereignis-Feststellungstag"** ist in Bezug auf ein Kreditereignis

- (1) sofern eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses getroffen wird:

der Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis (wobei im Falle des Kreditereignisses Restrukturierung zusätzlich gilt, dass die Kreditereignis-Mitteilung entweder vor dem 5. Geschäftstag nach dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag, vor dem 5. Geschäftstag nach dem Auktions-Absagetag oder spätestens am 15. Geschäftstag nach einem etwaigen Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion wirksam abgegeben sein muss (der "**Ausübungstichtag**")); oder

- (2) andernfalls und sofern eine Komiteeentscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses nicht getroffen wurde:

der erste Tag, an dem sowohl die Kreditereignis-Mitteilung als auch, sofern erforderlich, die Bekanntgabe Öffentlicher Information den Anleihegläubigern von der Emittentin bekannt gegeben wurden und während dem späteren der beiden folgenden Zeiträume wirksam geworden sind:

(I) der Erklärungsfrist; oder

(II) des Zeitraums

(aa) ab dem Tag (einschließlich), an dem ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche ISDA Komitee entschieden hat, über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition "Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis" beschriebenen Sachverhalte nicht zu bestimmen;

(bb) bis 10 Geschäftstage danach (einschließlich) (sofern der maßgebliche Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis an oder vor dem Ende des letzten Tages der Erklärungsfrist liegt).

Die Regelungen in § 7(c)(A)(1) gelten jedoch nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- (1) An oder vor dem Tag, an dem die Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses getroffen wird, wurde im Hinblick auf ein Kreditereignis (bzw. einen Ausübungsbetrag) ein Barausgleichsbetrag gemäß diesen Anleihebedingungen noch nicht gezahlt;
 - (2) an oder vor dem Tag, an dem die Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses getroffen wird, ist noch kein Bewertungstag bzw. Auktions-Endkurs Feststellungstag eingetreten; und
 - (3) die Emittentin hat nicht bereits eine Kreditereignis-Mitteilung an die Anleihegläubigerin übermittelt, in der Restrukturierung als einziges Kreditereignis genannt ist, es sei denn die in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Restrukturierung ist gleichzeitig Gegenstand einer Mitteilung an ISDA, die den Eintritt eines Antragstags auf Entscheidung über Kreditereignis zur Folge hat.
- (B) Vorbehaltlich der Aufhebung einer Komitee-Entscheidung gemäß dem ISDA Regelwerk tritt kein Ereignis-Feststellungstag ein und gelten etwaige zuvor in Bezug auf ein Ereignis festgelegte Ereignis-Feststellungstage als nicht eingetreten, sofern oder soweit vor dem Bewertungstag bzw. ein Auktions-Endkurs Feststellungstag eine Komiteeentscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die jeweilige Verbindlichkeit getroffen wird.

- (C) Falls gemäß den vorstehenden Bestimmungen (i) nach der Festlegung eines Ereignis-Feststellungstags dieser Ereignis-Feststellungstag (A) als an einem anderen Tag eingetreten gilt als an dem Tag, der ursprünglich als der Ereignis-Feststellungstag festgelegt wurde, oder (B) dieser Ereignis-Feststellungstag als nicht eingetreten gilt, oder (ii) ein Ereignis-Feststellungstag als vor einem Zinszahlungstag eingetreten gilt, legt die Berechnungsstelle Folgendes fest: (I) eine etwaig zu zahlende Anpassungszahlung zur Berücksichtigung von Veränderungen, deren Vornahme an den zuvor berechneten und/oder gemäß den Anleihebedingungen gezahlten Beträgen erforderlich ist, (II) den Tag, an dem diese Anpassungszahlung gegebenenfalls zu zahlen ist, und (III) die Partei, die gegebenenfalls zur Leistung dieser Anpassungszahlung verpflichtet ist. Zur Klarstellung: Bei der Berechnung entsprechender Anpassungszahlungen werden keine aufgelaufenen Zinsen berücksichtigt.

(ii) **Kreditereignis-Mitteilung**

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubigerin gemäß § 14, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, das am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis und am oder vor dem Abschließenden Beobachtungstag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit) eingetreten ist.

Die Kreditereignis-Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten. Es ist nicht erforderlich, dass das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignis-Mitteilung bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreditereignis-Mitteilung fort dauert.

"Öffentliche Information" bezeichnet

- (A) Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der Kreditereignis-Mitteilung bzw. der Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/Moratorium beschriebenen Kreditereignisses bzw. der Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratorium bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und (I) die in mindestens der Anzahl der als Festgelegte Anzahl angegebenen Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Informationsquelle eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss; sofern jedoch die Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen genannt wird, gelten diese nicht als Öffentliche Information, es sei denn, die Emittentin oder ihr Verbundenes Unternehmen handelt dabei ausschließlich in der Eigenschaft als Treuhänder (Trustee), Emissionsstelle (Fiscal Agent), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine Verbindlichkeit; (II) Informationen sind, die von (1) dem Referenzschuldner, oder (2) einem Treuhänder (Trustee), einer Emissionsstelle (Fiscal Agent), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine Verbindlichkeit erhalten oder veröffentlicht wurden; (III) in einem Antrag oder einer Einleitung eines in § 7 (a) (Kreditereignisse) (i) (Insolvenz) beschriebenen Verfahrens gegen bzw. durch den Referenzschuldner enthalten sind oder (IV) in einer Anordnung, einer Verfügung, einer Mitteilung oder einem Antrag (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) eines Gerichts, eines Tribunals, einer Börse, einer Aufsichtsbehörde oder einer vergleichbaren Verwaltungs- oder Justizbehörde enthalten sind oder die bei diesen Stellen eingereicht wurden.
- (B) Sofern die Emittentin (I) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder (Trustee), Emissionsstelle (Fiscal Agent), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank die einzige Informationsquelle für eine Verbindlichkeit ist, hinsichtlich derer ein Kreditereignis eingetreten ist, und (ii) Gläubiger der Verbindlichkeit ist, ist die Emittentin verpflichtet, der Anleihegläubigerin eine von einem Geschäftsführer der Emittentin (oder einer gleichrangigen Person) unterschriebene Bescheinigung vorzulegen, die den Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich der betreffenden Verbindlichkeit bestätigt.
- (C) In Bezug auf die in (A)(II), (A)(III) und (A)(IV) beschriebenen Informationen ist die Partei, die solche Informationen empfängt, berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offenbarten Informationen ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit dem Referenzschuldner oder einem mit diesem Verbundenen Unternehmen getroffen hat, die durch die Offenbarung solcher Informationen an die Partei, die die Informationen

empfängt, verletzt würden oder die die Offenbarung solcher Informationen an diese Partei verhindern würden.

- (D) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentliche Information (I) in Bezug auf die Definition der "Stimmberechtigten Anteile" den Prozentsatz der Stimmberechtigten Anteile angibt, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des Referenzschuldners befinden, und (II) bestätigt, dass ein Ereignis (1) die Voraussetzungen eines Zahlungsschwellenbetrages oder eines Schwellenbetrages erfüllt, (2) die Folge des Ablaufs einer einschlägigen Nachfrist ist, oder (3) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

"Bekanntgabe Öffentlicher Informationen" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger gemäß § 14, durch die der Eintritt des Kreditereignisses bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben ist. Die Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlichen Information enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung eine Öffentliche Information enthält, gilt die Kreditereignis-Mitteilung als die Bekanntgabe Öffentlicher Informationen.

"Festgelegte Anzahl" bezeichnet "Zwei".

"Öffentliche Informationsquelle" sind folgende Quellen: Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rate Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Hauptquellen für Wirtschaftsnachrichten im Gründungsland des Referenzschuldners und andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquellen, die international anerkannt sind.

(d) Potenzielle Nichtzahlung

Eine **"Potenzielle Nichtzahlung"** liegt vor, wenn der Referenzschuldner es unterlässt, Zahlungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht, auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeiten zu leisten; auf die betreffenden Verbindlichkeiten anwendbare Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen bleiben für den Beginn von Nachfristen außer Betracht

"Nachfrist" bezeichnet:

- (A) nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (B) die nach den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit für Zahlungen auf diese im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung dieser Verbindlichkeit anwendbare Nachfrist;
- (B) sofern im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit nach den Bedingungen dieser Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für diese Verbindlichkeit als vereinbart, wobei diese als vereinbart geltende Nachfrist spätestens am Abschließenden Beobachtungstag endet.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen an dem bzw. den in der betreffenden Verbindlichkeit festgelegten Ort bzw. Orten zum darin festgelegten Zeitpunkt, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, des Ortes oder der Orte in dem Rechtsraum der Verbindlichkeitswährung durchzuführen, der/die in der entsprechenden Verbindlichkeit bezeichnet wurden.

(e) Referenzkurs, Auktion, Endkurs, Bewertungsmethode und Quotierung

(i) Referenzkurs

Der **"Referenzkurs"** bezeichnet:

- (A) für den Fall, dass ISDA öffentlich bekannt gibt, dass in Bezug auf den Referenzschuldner und das betreffende Kreditereignis eine oder mehrere Auktionen (wie nachfolgend in Absatz (ii) definiert) stattfinden,

der Auktions-Endkurs (wobei für den Fall, dass im Falle des Kreditereignisses Restrukturierung mehrere Auktionen durchgeführt werden, derjenige Auktions-Endkurs maßgeblich ist, der nach dem ISDA Regelwerk zulässigerweise für die Lieferbaren Verbindlichkeiten gemäß diesen Anleihebedingungen zur Anwendung kommen kann, wie von der Berechnungsstelle festgestellt)

(B) andernfalls den Endkurs (wie nachfolgend in Absatz (iii) definiert), insbesondere in den folgenden Fällen:

(I) wenn ein Auktions-Absagetag eintritt,

(II) wenn ein Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion eintritt,

(III) ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche ISDA Komitee nach einem Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis entschieden hat, über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition "Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis" beschriebenen Sachverhalte nicht zu bestimmen,

(IV) wenn erst nach der Feststellung eines Endkurses gemäß diesen Anleihebedingungen ein „Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis“ eingetreten ist, oder

(V) im Falle des Kreditereignisses Restrukturierung die Abwicklungsvoraussetzungen erst nach dem Ausübungstichtag erfüllt sind.

(ii) **Auktion**

"**Auktion**" bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner ein von ISDA organisiertes Auktionsverfahren, für das ISDA Auktions-Abwicklungsbedingungen veröffentlicht hat, um es den Beteiligten zu ermöglichen, Geschäfte auf Grundlage eines Auktions-Endkurses abzuwickeln, der nach einem in den Auktions-Abwicklungsbedingungen beschriebenen Auktionsverfahren ermittelt wird.

"**Auktions-Absagetag**" ist der von ISDA auf ihrer Website veröffentlichte Tag, an dem die Auktion gemäß den Auktions-Abwicklungsbedingungen als abgesagt gilt.

"**Auktions-Abwicklungstag**" ist der Tag, der so viele Geschäftstage unmittelbar nach dem Feststellungstermin für den Auktions-Endkurs liegt, wie in den Auktions-Abwicklungsbedingungen angegeben (falls keine Zahl von Geschäftstagen angegeben ist, der fünfte Geschäftstag).

"**Auktions-Endkurs**" ist in Bezug auf einen Referenzschuldner der etwaige Kurs, der gemäß einer Auktion und den Auktions-Abwicklungsbedingungen als Auktions-Endkurs festgestellt wird (ausgedrückt als Prozentsatz bezogen auf den ausstehenden Kapitalbetrag (eingeteilt in Teilbeträge nach Maßgabe der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen festgelegten Preisbildungsschritte) und nicht auf den Nennbetrag (face amount) Lieferbarer Verbindlichkeiten).

"**Auktions-Endkurs Feststellungstag**" ist der etwaige Tag, an dem der Auktions-Endkurs festgestellt wird.

"**Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion**" bezeichnet in Bezug auf ein Kreditereignis den Tag, an dem ISDA erstmals öffentlich bekannt gibt, dass (a) für den Referenzschuldner und das betreffende Kreditereignis keine relevanten Auktions-Abwicklungsbedingungen veröffentlicht werden oder (b) das maßgebliche ISDA Komitee entschieden hat, dass keine Auktion stattfinden wird, nachdem ISDA zuvor das Gegenteil öffentlich bekannt gegeben hat.

"**Auktions-Abwicklungsbedingungen**" sind die von ISDA in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner gemäß dem ISDA Regelwerk veröffentlichten Transaktion-Auktions-Abwicklungsbedingungen.

(iii) **Endkurs**

"**Endkurs**" ist der nach der Bewertungsmethode am Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Kurs der von der Emittentin bestimmten und den Anleihegläubigerin unverzüglich durch eine Abwicklungserklärung (die "**Abwicklungserklärung**") bekannt gegebenen Lieferbaren Verbindlichkeit.

Die Abwicklungserklärung hat eine detaillierte Beschreibung jeder ausgewählten Lieferbaren Verbindlichkeit, einschließlich des ausstehenden Gesamtnennbetrages bzw. des Fälligen Betrages (jeweils der "**Ausstehende Betrag**") jeder ausgewählten Lieferbaren Verbindlichkeit und, falls vorhanden, die CUSIP- oder ISIN (oder sofern

diese nicht verfügbar ist, Zinssatz und Laufzeit der Lieferbaren Verbindlichkeit) zu enthalten. Bei einem Kreditereignis Restrukturierung hat die Abwicklungserklärung für den Fall, dass der Abschließende Beobachtungstag nach dem Fälligkeitstag der etwaigen Restrukturierten Anleihe oder des Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit liegt, oder (B) nach dem 2,5 Jahres Grenzfälligkeitstag liegt, eine detaillierte Beschreibung mindestens einer Geeigneten Verbindlichkeit, einschließlich, falls vorhanden oder anwendbar, die CUSIP- oder ISIN (oder sofern diese nicht verfügbar ist, Zinssatz und Laufzeit) der Geeigneten Verbindlichkeit und jedwede weiteren Informationen, die notwendig sind, um festzustellen, dass die Verbindlichkeit eine Geeignete Verbindlichkeit ist, zu enthalten.

Im Falle einer Änderung einer oder mehrerer ausgewählter Lieferbarer Verbindlichkeiten, die in der Abwicklungserklärung benannt werden, oder ihrer Beschreibung, wird die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern eine diesbezügliche Mitteilung machen, wobei eine solche Mitteilung in derselben Weise wie eine Abwicklungserklärung abzugeben ist. Die Berechnungsstelle kann Fehler oder Unstimmigkeiten in der Beschreibung einer ausgewählten Lieferbaren Verbindlichkeit durch Mitteilung an die Anleihegläubiger, die in derselben Weise wie eine Abwicklungserklärung abzugeben ist, korrigieren. Jede dieser Änderungs- oder Korrekturmitteilungen muss am oder vor dem Bewertungstag wirksam geworden sein. Nach einer wirksamen Änderung oder Korrektur einer Abwicklungserklärung sind Verweise auf die Abwicklungserklärung, die Lieferbare Verbindlichkeit und den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Lieferbaren Verbindlichkeit entsprechend dem Inhalt der Änderungs- oder Korrekturmitteilungen zu interpretieren.

Die Berechnungsstelle wird sobald als praktisch möglich nach Erhalt aller Quotierungen für den Bewertungstag, den Anleihegläubigern jede Quotierungen schriftlich mitteilen, die sie im Zusammenhang mit der Berechnung des Endkurses erhält, und den Anleihegläubigern die Berechnung des Endkurses gemäß § 14 bekannt geben.

(iv) **Bewertungsmethode**

Die anwendbare Bewertungsmethode (die "**Bewertungsmethode**") ist in Bezug auf den Referenzschuldner Höchstbewertung.

Wenn unter den gemäß §5 eingeholten Quotierungen auch Gewichtete Durchschnittsquotierungen oder weniger als zwei Vollquotierungen sind, so gilt als Bewertungsmethode Marktbewertung.

(v) **Quotierung**

"**Quotierung**" bezeichnet jede gemäß diesem § 7(e)(v) eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Bewertungstag ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung (wie jeweils in § 7(g) definiert).

Die Berechnungsstelle wird die zur Ermittlung des Endkurses der von der Emittentin bestimmten Lieferbaren Verbindlichkeit erforderlichen Quotierungen wie folgt einholen:

(A) Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Bewertungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn die Berechnungsstelle innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag nicht mindestens zwei solcher Vollquotierungen für einen Geschäftstag einholen kann, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Geschäftstag (und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden Geschäftstag bis zum zehnten Geschäftstag nach dem Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung.

(B) Wenn die Berechnungsstelle zum oder vor dem zehnten, auf den dem Bewertungstag folgenden Geschäftstag nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für denselben Geschäftstag einholen konnte, so kann die Emittentin versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern oder, wenn zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung einzuholen.

(C) Wenn die Emittentin mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung zum selben Geschäftstag innerhalb von zusätzlichen fünf Geschäftstagen einholen kann, wird die Berechnungsstelle diese Vollquotierungen bzw. die Gewichtete Durchschnittsquotierung als Grundlage

zur Berechnung des Endkurses gemäß der festgelegten Bewertungsmethode verwenden.

- (D) Wenn die Emittentin weder zwei Vollquotierungen noch eine Gewichtete Durchschnittsquotierung zum selben Geschäftstag innerhalb von zusätzlichen fünf Geschäftstagen einholen kann, wird als Quotierungswert eine von einem Händler zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Geschäftstag eingeholte Vollquotierung angenommen.
- (E) Falls keine Vollquotierung eingeholt wird, so gilt als Quotierung der gewichtete Durchschnitt von beliebigen verbindlichen Quotierungen für die Lieferbare Verbindlichkeit, die von Händlern zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Geschäftstag hinsichtlich des gesamten Anteils des Quotierungsbetrages eingeholt wurden, für den diese Quotierungen eingeholt wurden, und einer als Null geltenden Quotierung für die Summe des Quotierungsbetrages, für die an diesem Tag keine verbindlichen Quotierungen eingeholt wurden.
- (F) Die Quotierungen enthalten keine aufgelaufenen (und noch unbezahlten) Zinsbeträge.

(f) Lieferbare Verbindlichkeit

(i) Lieferbare Verbindlichkeit

"**Lieferbare Verbindlichkeit**" bezeichnet, vorbehaltlich des Unterabsatzes (ii),

- (A) jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie eines Tochterunternehmens oder in Form einer Qualifizierten Garantie), die

(1) eine Anleihe oder ein Darlehen (wie in § 7(g) definiert und zusammen die "**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**") sind und die nachfolgend im Absatz (C) angegebenen Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale jeweils zum Bewertungstag bzw. zum Auktions-Endkurs Feststellungstag erfüllt, wobei in Bezug auf Darlehen gilt, dass die jeweilige Lieferbare Verbindlichkeit in Form eines Darlehen (wie in § 7(g) definiert) nur irgendeines der jeweiligen, aber nicht unbedingt alle Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale erfüllen muss;

(2) die in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des Fälligen Betrages zahlbar ist;

(3) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der § 5(b) der Anleihebedingungen genannten Umstände beruhen) oder einem Aufrechnungsrecht des Referenzschuldners oder eines maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist; und

(4) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Qualifizierte Tochtergarantie ist, am Bewertungstag bzw. am Auktions-Endkurs Feststellungstag von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner mindestens in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des Fälligen Betrages geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als Verfahrensvoraussetzung.

- (B) Die "**Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale**" sind die folgenden Merkmale:

- Nicht-Nachrangig,
- Festgelegte Währung,
- Ohne Bedingung,
- Übertragbares Darlehen (wobei dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Darlehen als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt),
- Zustimmungspflichtiges Darlehen (wobei dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Darlehen als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt),
- Übertragbar (wobei dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf andere Lieferbare Verbindlichkeiten als Darlehen gilt),
- Höchstlaufzeit,

- Kein Inhaberpapier (wobei dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Anleihen als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt).

Dabei bedeutet:

- (1) "**Nicht-Nachrangig**" eine Verbindlichkeit, die in Bezug auf nicht-nachrangige Verpflichtungen des Referenzschuldners der Kategorie "Aufgenommene Gelder" nicht nachrangig ist.
 - (2) "**Festgelegte Wahrung**" eine Verbindlichkeit, die in einer der gesetzlichen Wahrungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Konigreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro oder in deren Nachfolgewahrungen; zusammen auch "Standardwahrungen" genannt) zahlbar ist.
 - (3) "**Hochstlaufzeit**" eine Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit vom Bewertungstag bzw. vom Auktions-Endkurs Feststellungstag an 30 Jahre nicht ubersteigt.
 - (4) "**Kein Inhaberpapier**" eine Verbindlichkeit, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier uber das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System ubertragen werden.
 - (5) "**Ohne Bedingung**" eine Verbindlichkeit, die am Bewertungstag bzw. am Auktions-Endkurs Feststellungstag und jederzeit danach einen Ausstehenden Kapitalbetrag aufweist, bzw. bei Verpflichtungen, die keine Aufgenommenen Gelder sind, die einen Falligen Betrag aufweist, der gema den Bedingungen dieser Verpflichtung nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (auer durch Zahlung) gesenkt werden kann. Wandelbare Verbindlichkeiten, Umtauschbare Verbindlichkeiten und Auflaufende Verbindlichkeiten erfullen das Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal "Ohne Bedingung" nur, wenn die betreffende Wandelbare Verbindlichkeit, Umtauschbare Verbindlichkeit oder Auflaufende Verbindlichkeit die anderweitigen Bestimmungen des vorangegangenen Satzes erfullt, solange bei einer Wandelbaren Verbindlichkeit oder einer Umtauschbaren Verbindlichkeit das Recht (i) auf Wandlung bzw. Umtausch oder (ii) das Recht, vom Emittenten den Kauf oder die Ruckzahlung der betreffenden Verbindlichkeit zu verlangen (sofern der Emittent das Recht auf Zahlung des Kaufpreises oder des Ruckzahlungsbetrags ganz oder teilweise in Aktienahnliche Wertpapiere ausgebt hat oder ausben kann), an oder vor dem Bewertungstag bzw. dem Auktions-Endkurs Feststellungstag noch nicht ausgebt worden ist (oder die entsprechende Ausbung wirksam ruckgangig gemacht wurde).
 - (6) "**Ubertragbar**" eine Verbindlichkeit, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschrankungen an institutionelle Anleger ubertragbar ist. Keine vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschrankungen in diesem Sinne sind: (i) vertragliche, gesetzliche oder sonstige regulatorische Beschrankungen, deren Beachtung zur Zulassigkeit des Vertriebs gema Rule 144A oder Regulation S unter dem United States Securities Act 1933 in seiner jeweiligen Fassung erforderlich ist (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Beschrankungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, die eine entsprechende Wirkung bezuglich der Zulassigkeit des Vertriebs von Verbindlichkeiten entfalten); oder (ii) Beschrankungen zulassiger Anlagen, wie etwa gesetzliche oder sonstige regulatorische, Versicherungen oder Pensionsfonds betreffende Anlagebeschrankungen.
 - (7) "**Ubertragbares Darlehen**" ein Darlehen, das durch Abtretung oder Novation auch an Geschaftsbanken und Finanzinstitute (unabhangig von der Rechtsordnung ihrer Organisation), die zu diesem Zeitpunkt nicht Darlehensgeber sind oder Mitglied des betreffenden Darlehenskonsortiums sind, ohne Zustimmung des Referenzschuldners oder eines etwaigen Garanten des Darlehens (oder der Zustimmung des entsprechenden Kreditnehmers, falls der Referenzschuldner das Darlehen garantiert), oder eines Vertreters ubertragen werden kann.
 - (8) "**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" ein Darlehen, das nur mit Zustimmung des Referenzschuldners oder eines etwaigen Garanten (oder mit Zustimmung des entsprechenden Schuldners, falls der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder eines Vertreters durch Abtretung oder Novation ubertragen werden kann.
- (C) Sofern eine Lieferbare Verbindlichkeit eine Qualifizierte Garantie ist, gilt das Folgende:

- (1) Für die Zwecke der Anwendung der Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie gilt, dass die Qualifizierte Garantie dieselbe Kategorie erfüllt wie diejenige, welche die Primärverbindlichkeit beschreiben.
- (2) Für die Zwecke der Anwendung der Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale müssen sowohl die Qualifizierte Garantie als auch die Primärverbindlichkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt alle in den Anleihebedingungen bestimmten anwendbaren Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale aus der folgenden Liste erfüllen:
 - "Nicht-Nachrangig" und
 - "Festgelegte Währung".
- (3) Für die Zwecke der Anwendung der Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale muss nur die Primärverbindlichkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt jedes zuvor bestimmte und im Folgenden aufgeführte anwendbare Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal erfüllen:
 - "Ohne Bedingung",
 - "Übertragbares Darlehen",
 - "Zustimmungspflichtiges Darlehen",
 - "Übertragbar",
 - "Höchstlaufzeit",
 - "Kein Inhaberpapier".
- (4) Für die Zwecke der Anwendung der Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale auf eine Primärverbindlichkeit gelten Bezugnahmen auf den Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Primärschuldner.
- (5) Der Begriff "Ausstehender Kapitalbetrag" (wie er auch in verschiedenen anderen Abschnitten verwendet wird) ist bei Verwendung im Zusammenhang mit Qualifizierten Garantien als der zum jeweiligen Zeitpunkt "Ausstehende Kapitalbetrag" der durch eine Qualifizierte Garantie gesicherten Primärverbindlichkeit zu interpretieren.

(ii) **Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung im Falle von Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**

Sofern Restrukturierung in einer von der Emittentin bekannt gegebenen Kreditereignis-Mitteilung als einziges Kreditereignis bezeichnet wurde, kann eine Lieferbare Verbindlichkeit in der Abwicklungserklärung nur festgelegt werden, wenn sie (i) eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist und (ii) einen Fälligkeitstag hat, der nicht nach dem Modifizierten Fälligkeitsbeschränkungstag liegt.

Hierbei gilt:

"Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" ist eine Lieferbare Verbindlichkeit, die entweder – im Falle von Anleihen – Übertragbar ist oder die – im Falle einer Lieferbaren Verbindlichkeit, die keine Anleihe ist, - an alle Begrenzt Geeigneten Übertragungsempfänger zustimmungsfrei durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Eine Lieferbare Verbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ist ungeachtet dessen eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit, dass die Zustimmung des Referenzschuldners oder ggf. des Garanten einer Lieferbaren Verbindlichkeit, die keine Anleihe ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der Referenzschuldner diese Lieferbare Verbindlichkeit garantiert) oder eines Vertreters für diese Novation, Abtretung oder Übertragung erforderlich ist, solange die Bedingungen dieser Lieferbaren Verbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht grundlos zurückgehalten oder verzögert werden darf. Anzeigepflichten von Novationen, Abtretungen oder Übertragungen einer Lieferbaren Verbindlichkeit an einen Treuhänder, eine Emissions-, Verwaltungs-, Clearing- oder Zahlstelle gelten in diesem Sinne nicht als Zustimmungsvoraussetzung.

Die Emittentin wird, falls die erforderliche Zustimmung verweigert wird (gleich ob die Verweigerung begründet wird, und ungeachtet einer etwaigen Begründung) oder nicht bis zum Bewertungstag bzw. zum Auktions-Endkurs Feststellungstag eingegangen ist (in diesem Fall gilt sie als verweigert) den Anleihegläubigern diese

Verweigerung oder angenommene Verweigerung umgehend mitteilen.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Bedingt Übertragbaren Verbindlichkeit vorliegen, richtet sich ausschließlich nach den Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag bzw. am Auktions-Endkurs Feststellungstag und allen von der Emittentin erhaltenen Übertragungs- oder Zustimmungsunterlagen.

"Begrenzt Geeigneter Übertragungsempfänger" bezeichnet jede Bank, jedes Finanzinstitut oder jede andere juristische Person, die gewerbsmäßig Kredite, Wertpapiere oder andere Finanzanlagen ausreicht, begibt oder handelt oder in diesen anlegt, oder für die entsprechenden Zwecke gegründet wurde.

"Modifizierter Fälligkeitsbeschränkungstag" bezeichnet in Bezug auf eine Lieferbare Verbindlichkeit den Grenzfälligkeitstag, der auf den Abschließenden Beobachtungstag oder einen unmittelbar auf den Abschließenden Beobachtungstag folgenden Tag fällt; dabei gilt, dass mindestens eine Geeignete Verbindlichkeit bestehen muss, wenn der Abschließende Beobachtungstag nach dem 2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag liegt. Liegt der Abschließende Beobachtungstag nach dem 2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag aber vor dem 5-Jahre Grenzfälligkeitstag, dann stellt eine Restrukturierte Anleihe oder ein Restrukturiertes Darlehen keine Geeignete Verbindlichkeit dar.

Unbeschadet des Vorstehenden gilt, dass wenn der Abschließende Beobachtungstag entweder (i) vor dem 2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag oder (ii) nach dem 5-Jahre Grenzfälligkeitstag liegt und am oder vor dem 5-Jahre Grenzfälligkeitstag keine Geeignete Verbindlichkeit besteht, der Modifizierte Fälligkeitsbeschränkungstag für eine Restrukturierte Anleihe oder ein Restrukturiertes Darlehen nur der 5-Jahre Grenzfälligkeitstag ist.

Vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen, ist der Modifizierte Fälligkeitsbeschränkungstag der Abschließende Beobachtungstag, wenn das Beobachtungsende (A) nach dem 2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag liegt und keine Geeignete Verbindlichkeit besteht oder (B) nach dem 20-Jahre Grenzfälligkeitstag liegt.

"Restrukturierungstag" bezeichnet den Tag, an dem die Restrukturierung rechtswirksam wird gemäß den vertraglichen Bestimmungen, denen diese Restrukturierung unterliegt.

"Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die eine Anleihe oder ein Darlehen ist und bezüglich derer bzw. dessen die in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Restrukturierung stattgefunden hat.

"Geeignete Verbindlichkeit" bezeichnet eine ausstehende Lieferbare Verbindlichkeit, die (i) eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist und (ii) einen Fälligkeitstag hat, der auf den oder einen Tag vor dem Abschließenden Beobachtungstag fällt und nach dem Abschließenden Beobachtungstag unmittelbar vorausgehenden Grenzfälligkeitstag liegt (oder, wenn das Beobachtungsende vor dem 2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag liegt, nach dem Fälligkeitstag der etwaigen Restrukturierten Anleihe oder des Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit).

"Grenzfälligkeitstag" bezeichnet den ersten 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines Jahres an oder unmittelbar nach dem Tag, der der nachfolgenden Anzahl von Jahren auf den Restrukturierungstag folgt:

- 2,5 Jahre (der "**2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag**"),
- 5 Jahre (der "**5-Jahre Grenzfälligkeitstag**"),
- 7,5 Jahre,
- 10 Jahre,
- 12,5 Jahre,
- 15 Jahre, oder
- 20 Jahre (der "**20-Jahre Grenzfälligkeitstag**"), je nach Anwendbarkeit.

Der Grenzfälligkeitstag unterliegt keiner Anpassung nach der Geschäftstag-Konvention.

(g) Definitionen

"Aktienähnliche Wertpapiere" sind (i) im Falle von Wandelbaren Verbindlichkeiten, aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheine) des Emittenten dieser Verbindlichkeiten oder

Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden sowie (ii), im Falle von Umtauschbaren Verbindlichkeiten, aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheine) einer anderen Person als der Emittentin der Verbindlichkeiten oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden.

"**Anleihe**" bezeichnet jede Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder", die in der Form einer Schuldverschreibung, (mit Ausnahme von Anleihen, die im Zusammenhang mit Darlehen geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder eines sonstigen Schuldtitels ausgegeben wird oder hierdurch repräsentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder".

"**Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine gemäß dem ISDA Regelwerk an ISDA übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines Komitees beantragt wird,

- (i) um zu entscheiden ob ein Ereignis, das ein Kreditereignis darstellt, in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die betreffende Verbindlichkeit eingetreten ist; und
- (ii) sofern das maßgebliche ISDA Komitee entscheidet, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, um den Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses zu entscheiden,

den von ISDA öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche ISDA Komitee entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird und an dem sich gemäß dem ISDA Regelwerk Öffentliche Informationen in Bezug auf die vorstehend in (i) und (ii) genannten Komitee-Entscheidungen im Besitz des Komitees befanden.

"**Aufgelaufener Betrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Auflaufende Verbindlichkeit den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen (i) der Summe aus (1) dem ursprünglichen Emissionspreis und (2) dem bis zur Fälligkeit aufgelaufenen anteiligen zahlbaren Betrag und (ii) jeglicher zwischenzeitlich auf diese Verbindlichkeit geleisteten Barzahlung des Referenzschuldners ergibt, die - sofern nicht unter oben (i)(2) bereits berücksichtigt - den bei Fälligkeit dieser Verbindlichkeit zahlbaren Betrag verringert. Jede Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat und (y) dem Bewertungstag bzw. dem Auktions-Endkurs Feststellungstag.

Ist eine Auflaufende Verbindlichkeit linear anwachsend oder ihre Rendite (unter der Annahme, dass die Verbindlichkeit bis zu ihrer Fälligkeit gehalten wird) auf Grund ihrer Bedingungen nicht bestimmbar, dann wird die Emissionsrendite einer solchen auflaufenden Verbindlichkeit für die Berechnung des in (i)(2) verwandten Betrages zu Grunde gelegt. Diese Rendite ist auf Basis einer Vergleichsanleihe mit halbjährlicher Zinszahlung festzustellen unter Zugrundelegung von deren ursprünglichem Emissionspreis und dem bei ihrer Fälligkeit zahlbaren Betrag. Die Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat und (y) dem Bewertungstag bzw. dem Auktions-Endkurs Feststellungstag.

Bei der Ermittlung des Aufgelaufenen Betrages einer Umtauschbaren Verbindlichkeit bleibt der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen der Umtauschbaren Verbindlichkeit in Bezug auf den Wert der Aktienähnlichen Wertpapiere für den Umtausch zu zahlen ist.

"**Auflaufende Verbindlichkeit**" ist jede Verbindlichkeit (einschließlich einer Umtauschbaren oder Wandelbaren Verbindlichkeit), deren Bedingungen vorsehen, dass nach einer vorzeitigen Fälligstellung ein Betrag zu leisten ist, der dem ursprünglichen Emissionspreis (unabhängig davon, ob dieser dem Nennbetrag der Verbindlichkeit entspricht oder nicht), zuzüglich etwaiger zusätzlicher nicht periodisch zahlbarer Beträge, entspricht. Dies gilt auch dann, wenn (i) die Zahlung dieser Beträge von einer Bedingung abhängig ist oder durch Referenz zu einer Formel oder einem Index festgestellt wird oder (ii) zusätzlich regelmäßige Zinsen zu zahlen sind.

"**Ausstehender Kapitalbetrag**" bezeichnet, vorbehaltlich der nachstehenden Ziffern (1)-(4), den ausstehenden Kapitalbetrag der betreffenden Verbindlichkeit bzw. Lieferbaren Verbindlichkeit zum betreffenden Zeitpunkt; dabei gilt jedoch zusätzlich das Folgende: (1) in Bezug auf eine Auflaufende Verbindlichkeit entspricht der Ausstehende Kapitalbetrag dem Aufgelaufenen Betrag; (2) in Bezug auf eine Umtauschbare Verbindlichkeit, die keine Auflaufende Verbindlichkeit ist, bleibt dabei der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen der Umtauschbaren Verbindlichkeit in Bezug auf den Wert der Aktienähnlichen Wertpapiere für den Umtausch zu zahlen ist; (3) in Bezug auf die Festlegungen nach § 6(b) ("übernehmen"), wird im Falle eines Umtauschgebots

der ausstehenden Kapitalbetrag der zum Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten Verbindlichkeiten und nicht der ausstehenden Kapitalbetrag der Anleihen, in welche die Relevanten Verbindlichkeiten umgetauscht wurden, berücksichtigt; oder (4) wenn im Zusammenhang mit Qualifizierten Garantien verwendet, hat der Begriff die in § 7(f)(i)(C)(5) festgelegte Bedeutung.

"Bewertungstag" ist ein Tag, der bis 100 Geschäftstage nach der Erfüllung aller Abwicklungsvoraussetzungen (oder einem Auktions-Absagetag oder einem Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion, falls später) liegt.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet 11:00 Uhr vormittags am Haupthandelsmarkt der ausgewählten Lieferbaren Verbindlichkeit.

"Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder", die in der Form eines Darlehens über eine feste Laufzeit, eines revolvingen Darlehens oder eines vergleichbaren Darlehens dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder".

"Entscheiden" bedeutet ein bindendes Votum des maßgeblichen Komitees gemäß dem ISDA Regelwerk; **"entschieden"** und **"entscheidet"** sind entsprechend auszulegen.

"Erklärungsfrist" bezeichnet den Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum (i) 15. Geschäftstag nach dem Abschließenden Beobachtungstag bzw. (ii) im Falle einer Verschiebung des Abschließenden Beobachtungstages gemäß § 5(d), bis zum Verlängerungstag.

"Fälliger Betrag" bezeichnet den unter einer Lieferbaren Verbindlichkeit (und gemäß deren Bedingungen) am Bewertungstag bzw. am Auktions-Endkurs Feststellungstag fälligen Betrag, unabhängig davon, ob die Fälligkeit auf Vorzeitiger Fälligkeit, Fälligkeit, Kündigung oder anderen Umständen (ausschließlich Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen und anderen vergleichbaren Beträgen) beruht.

"Geldkurs" bedeutet, dass lediglich von Händlern angeforderte Geldkursquotierungen verwendet werden.

"Gewichtete Durchschnittsquotierung" bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern zum Bewertungszeitpunkt (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den Betrag einer ausgewählten Lieferbaren Verbindlichkeit mit Ausstehendem Kapitalbetrag bzw. Aufgelaufenem Betrag, der so hoch wie möglich aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung in gleicher Höhe des Mindestquotierungsbetrags geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe wie möglich entsprechen) und deren Gesamtbetrag ungefähr gleich groß wie der Quotierungsbetrag ist.

"Händler" bezeichnet einen Händler, der Verbindlichkeiten, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt. Die Berechnungsstelle wählt die Händler nach billigem Ermessen in wirtschaftlicher angemessener Weise aus. Wenn ein Händler (ohne Nachfolger) ausfällt oder die Verbindlichkeiten, für die Quotierungen eingeholt werden sollen, nicht mehr handelt, so kann die Berechnungsstelle den Händler durch einen anderen Händler ersetzen.

"Höchstbewertung" bedeutet die höchste Quotierung, die die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Bewertungstag eingeholt hat.

"Inlandswährung" bezeichnet die gesetzliche Währung und jegliche Nachfolgewährung der Rechtsordnung des Referenzschuldners, in der der Referenzschuldner gegründet wurde. Der Begriff "Inlandswährung" bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder jegliche Nachfolgewährung zu jeder der betreffenden Währungen) ist: Kanada, Japan, Schweiz, Vereinigtes Königreich oder die Vereinigten Staaten und jegliche Nachfolgewährung.

"Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses" bezeichnet eine öffentliche Bekanntgabe von ISDA, dass das maßgebliche ISDA Komitee entschieden hat, dass (i) in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt, und (ii) das betreffende Ereignis am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis (Mittlere Greenwich-Zeit) und am oder vor dem Abschließenden Beobachtungstag (Mittlere Greenwich-Zeit) eingetreten ist.

Eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses gilt als nicht getroffen, sofern nicht (1) der Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf das betreffende Kreditereignis am oder vor dem Ende des letzten Tages der Erklärungsfrist liegt und (2) der Begebungstag am oder vor dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag bzw. dem Auktions-Absagetag bzw. dem Tag, der 15 Geschäftstage auf einen etwaigen

Bekanntgabebetag des Nichtstattfindens einer Auktion folgt, erfolgt.

"**Komiteeentscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses**" bezeichnet eine öffentliche Bekanntgabe von ISDA, dass das maßgebliche ISDA Komitee nach einem Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis entschieden hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Mitteilung an ISDA ist, die den Eintritt des betreffenden Antragstags auf Entscheidung über Kreditereignis zur Folge hatte, kein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ist.

"**Marktbewertung**" bedeutet den Marktwert, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf den Bewertungstag festgesetzt wird.

"**Marktwert**" bezeichnet in Bezug auf eine Verbindlichkeit am Bewertungstag folgenden Wert:

- (i) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei man die höchsten und niedrigsten Werte herausstreicht (und, sollten mehrere Vollquotierungen denselben höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (ii) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (und, sofern mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert hat, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (iii) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, das arithmetische Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (iv) werden weniger als zwei Vollquotierungen eingeholt und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung ermittelt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (v) werden weniger als zwei Vollquotierungen eingeholt und keine Gewichtete Durchschnittsquotierung ermittelt, so gilt vorbehaltlich § 7(e) (iii) ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Geschäftstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt wird; und
- (vi) wenn während des zusätzlichen Zeitraums von fünf Geschäftstagen gemäß § 7(e) (iii) nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden, so wird der Marktwert gemäß § 7(e)(iii) bestimmt.

"**Mindestquotierungsbetrag**" bezeichnet (i) USD 1.000.000 (oder der Gegenwert in der entsprechenden Verbindlichkeitswährung) oder (ii) den Quotierungsbetrag, je nachdem welcher Betrag niedriger ist oder dessen Gegenwert in der entsprechenden Verbindlichkeitswährung.

"**Nachrangigkeit**" bezeichnet bezüglich einer Verbindlichkeit (die "**Nachrangige Verbindlichkeit**") im Vergleich zu anderen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (die "**Vorrangige Verbindlichkeit**"), eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (1) bei der Liquidation, Auflösung, Umwandlung oder Abwicklung des Referenzschuldners Ansprüche von Inhabern der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Inhaber der Nachrangigen Verbindlichkeit befriedigt werden oder (2) dass die Inhaber der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht zum Erhalt oder Einbehalt von Zahlungen in Bezug auf ihre Ansprüche gegen den Referenzschuldner berechtigt sind, solange sich der Referenzschuldner im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug mit Verpflichtungen aus der Vorrangigen Verbindlichkeit befindet. "**Nachrangig**" ist entsprechend auszulegen. Zur Entscheidung, ob Nachrangigkeit vorliegt oder ob eine Verbindlichkeit Nachrangig gegenüber einer anderen Verbindlichkeit ist, mit der sie verglichen wird, werden bevorrechtigte Gläubiger, die kraft Gesetzes oder durch Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, Kreditsicherheiten oder sonstige qualitative Aufwertungen von Sicherheiten bevorrechtigt sind, nicht berücksichtigt.

"**Nächster Fixingzeitpunkt**" bezeichnet 16.00 Uhr (Londoner Zeit) am nächsten auf den Tag des Wirksamwerdens der Abwicklungserklärung folgenden Geschäftstag in London.

"**Qualifizierte Garantie**" bezeichnet eine durch eine Urkunde verbrieftete Vereinbarung, gemäß derer sich der Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer Verbindlichkeit (die "**Primärverbindlichkeit**") fällig sind, deren Schuldner ein anderer ist (der "**Primärschuldner**"). Die folgenden Vereinbarungen sind keine Qualifizierten Garantien: (i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (*Letters of Credit*) oder vergleichbare Vereinbarungen oder (ii) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder

eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Überganges) werden können. Die Ansprüche aus einer Qualifizierten Garantie müssen gemeinsam mit der Primärverbindlichkeit "übergeben" werden können.

"**Qualifizierte Tochtergarantie**" bezeichnet eine von dem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners.

"**Quotierungsbetrag**" bezeichnet den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen.

"**Quotierungsmethode**" ist Geldkurs.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des Referenzschuldners bzw. in der Rechtsordnung, in der der Referenzschuldner gegründet wurde, betraut sind.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der auf dem relevanten Markt einer Einzeltransaktion zur relevanten Zeit repräsentativ ist. Ein solcher Betrag wird von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis**" ist

(i) hinsichtlich eines Ereignisses, das ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die jeweilige Verbindlichkeit darstellt, der Tag, der 60 Kalendertage vor dem Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis liegt, oder

(ii) ansonsten der Tag, der 60 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt:

(A) dem ersten Tag, an dem sowohl die Kreditereignis-Mitteilung als auch die Bekanntgabe Öffentlicher Information den Anleihegläubigern von der Emittentin bekannt gegeben wurde und während der Erklärungsfrist wirksam geworden sind und

(B) der Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis, in Fällen, in denen

(1) gemäß dem ISDA Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Komitees vorliegen, um über die in Absatz (i und (ii) der Definition von "Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis" beschriebenen Sachverhalte zu entscheiden,

(2) das maßgebliche ISDA Komitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, und

(3) die Kreditereignis-Mitteilung und die Bekanntgabe Öffentlicher Information den Anleihegläubigern von der Emittentin bekannt gegeben wurden und nicht länger als 10 Geschäftstage nach dem Tag wirksam geworden sind, an dem ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche ISDA Komitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen.

Der Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis unterliegt keiner Anpassung nach der Geschäftstag-Konvention und kann nicht vor dem Begebungstag liegen.

"**Schwellenbetrag**" bezeichnet US-Dollar 10.000.000 oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen Kreditereignisses.

"**Stimmberechtigte Anteile**" bezeichnet die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans eines Unternehmens berechtigen.

"**Tochterunternehmen**" bezeichnet ein Unternehmen, dessen ausstehende Stimmberechtigte Anteile sich zum Zeitpunkt des Ereignisses, das zu einem in einer Kreditereignis-Mitteilung ausgewiesenen Kreditereignis führt, oder am Bewertungstag bzw. am Auktions-Endkurs Feststellungstag zu mehr als 50% direkt oder indirekt im Eigentum des Referenzschuldners befinden.

"**Übergeben**" bedeutet Übergeben, Novieren, Übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), Abtreten oder verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der betreffenden Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle

Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Abwicklungserklärung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in § 5(b) genannten Faktoren oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) beruhen) zu übertragen. "**Übergabe**" und "**Übergeben**" sind entsprechend auszulegen.

"**Umtauschbare Verbindlichkeit**" bzw. "**Wandelbare Verbindlichkeit**" ist jede Verbindlichkeit, die nach Wahl der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder einem vergleichbaren Vertreter ganz oder teilweise in Aktienähnliche Wertpapiere (oder in einen entsprechenden Barbetrag) ausgetauscht bzw. gewandelt werden kann.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die Verbindlichkeit ausgedrückt wurde.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person beherrscht wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt beherrscht, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer Beherrschung befindet. Im Sinne dieser Definition bezeichnet "**Beherrschung**" den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte der Person.

"**Vollquotierung**" bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, jede verbindliche Quotierung, die zum Bewertungszeitpunkt von einem Händler (soweit vernünftigerweise praktikabel) für den Betrag einer ausgewählten Lieferbaren Verbindlichkeit gestellt wird, deren Ausstehender Kapitalbetrag bzw. Aufgelaufener Beträge mindestens dem Quotierungsbetrag entspricht.

"**Wechselkurs**" bezeichnet in Bezug auf eine in der Abwicklungserklärung aufgeführte Lieferbare Verbindlichkeit den Umtauschkurs zwischen der Rückzahlungswährung und der Währung, auf die der Ausstehende Betrag der betreffenden Lieferbaren Verbindlichkeit lautet, der entweder (i) am Nächsten Fixingzeitpunkt unter Bezugnahme auf die Wechselkurs-Quelle ermittelt wird oder (ii) falls dieser Kurs zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht verfügbar ist, von der Berechnungsstelle in kaufmännisch vernünftiger Weise bestimmt wird.

"**Wechselkurs-Quelle**" bezeichnet den von WM/Reuters um 16.00 Uhr (Londoner Zeit) veröffentlichten gespannten Wechselkurs oder eine etwaige Nachfolge-Wechselkurs-Quelle, der das maßgebliche ISDA Komitee zugestimmt hat.

"**Zahlungsschwellenbetrag**" bezeichnet USD 1.000.000 oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung zum Zeitpunkt des Eintritts der Nichtzahlung oder, sofern anwendbar, zum Zeitpunkt der Potenziellen Nichtzahlung.

"**Zulässige Währung**" bezeichnet (i) die gesetzliche Währung eines G7-Staates (oder eines Staates, das Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder (ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staates, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten in der Inlandswährung von mindestens AAA (vergeben von Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur), mindestens Aaa (vergeben von Moody's Investors Service, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur) oder mindestens AAA (vergeben von Fitch Ratings oder einer Nachfolge-Ratingagentur) hat.

§ 8 **Vorzeitige Rückzahlung in anderen Fällen**

(a) **Allgemeines zur vorzeitigen Rückzahlung**

Die Schulverschreibungen können gemäß diesem § 8 und § 12 vorzeitig zurückgezahlt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schulverschreibungen bezeichnet der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" den von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise unmittelbar vor einer solchen vorzeitigen Rückzahlung (ungeachtet der dazu führenden Umstände) festgelegte marktgerechte Wert der Schulverschreibungen, angepasst, um etwaigen angemessenen Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von zu Grunde liegenden Werten und/oder damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (unter anderem einschließlich von Zinssicherungsinstrumenten, Kreditderivaten, Aktienoptionen, Aktienswaps oder sonstigen Instrumenten gleich welcher Art, welche die Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Schulverschreibungen absichern oder finanzieren) vollauf Rechnung zu tragen.

(b) **Vorzeitige Rückzahlung im Falle eines Besonderen Beendigungsgrundes**

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes kann die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, nachdem sie die entsprechende Absicht den Anleihegläubigern mindestens 5, aber höchstens 30 Tage zuvor gemäß § 14 unwiderruflich mitgeteilt hat.

"**Besonderer Beendigungsgrund**" tritt ein, wenn die Berechnungsstelle an oder nach dem Begebungstag feststellt, dass (A) aufgrund des Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder (B) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht, Tribunal, eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen), dass (I) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung eines der Absicherung der Zahlungspflichten der Emittenten erworbenen oder abgeschlossenen Finanzinstruments rechtswidrig geworden ist, (II) der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung), oder (III) der Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird (jeweils eine "**Gesetzesänderung**").

(c) **Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger**

Die Anleihegläubiger sind außer in Fällen des § 12 nicht berechtigt, vor Ende der Laufzeit von der Emittentin eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

(d) **Rückkauf**

Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 9 Zahlungen, Mitteilungen und Berechnungen durch die Berechnungsstelle

- (a) **Zahlungen an das Clearing System.** Die Zahlung von Kapital auf Schuldverschreibungen erfolgt an das Clearing System oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt an das Clearing System oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(b).

- (b) **Zahlungswährung.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist. Sollte die Festgelegte Währung am Fälligkeitstag auf Grund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich ist.

- (c) **Befreiende Leistung.** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

- (d) **Zahltag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger bis zum nächstfolgenden Zahltag weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System Zahlungen abwickelt und (ii) der ein TARGET-Geschäftstag ist.

- (e) **Hinterlegung.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen

Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

- (f) **Mitteilungen der Berechnungsstelle.** Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag sowie der Rückzahlungsbetrag, der Ereignisbezogene Rückzahlungsbetrag oder der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag den Anleihegläubigern und gegebenenfalls der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 14 und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich bekannt gemacht werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Anleihegläubigern gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (g) **Bindende Entscheidungen der Berechnungsstelle.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Feststellungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Anleihebedingungen gemacht, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Anleihegläubiger bindend.
- (h) **U.S. Code.** Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt einer Einbehaltung oder eines Abzugs gemäß Abschnitt 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Code**") oder anderer Regelungen gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des Codes sowie sämtlichen darunter erlassenen Vorschriften, förmlichen Interpretationen und, unbeschadet der Regelungen in § 10, Umsetzungsakten, die auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruhen.

§ 10 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen durch oder im Namen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.

§ 11 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 12 Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

Bei Eintritt und Fortdauer eines der nachstehenden Ereignisse kann ein Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin, die bei der Emittentin oder bei der Hauptzahlstelle abzugeben ist, sofort kündigen, woraufhin seine Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, ohne weitere Handlungen oder Formalitäten fällig werden:

- (a) die Emittentin ist mit der Zahlung von Beträgen unter den Schuldverschreibungen aus irgendwelchen Gründen länger als 30 Tage in Verzug, oder
- (b) die Emittentin ist mit der Erfüllung anderer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen in Verzug und dieser Verzug dauert mehr als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers an die

Emittentin durch die Verwaltungsstelle fort, oder

- (c) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes Gerichtsverfahren wird gegen die Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder die Emittentin beantragt die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch; oder
- (d) die Emittentin geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen übernimmt).

§ 13 Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle und Zahlstellen

- (a) Die Hauptzahlstelle, die etwaigen weiteren Zahlstellen, die Berechnungsstelle sind nachstehend mit den ursprünglich benannten Geschäftsstellen aufgeführt:

Hauptzahlstelle:

HSH Nordbank AG, Martensdamm 6, 24103 Kiel

Berechnungsstelle(n):

HSH Nordbank AG, Martensdamm 6, 24103 Kiel

- (b) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, der etwaigen Zahlstellen jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle, (ii) eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit einer Geschäftsstelle in einer Stadt auf dem europäischen Festland, (iii) eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, (iv) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und (v) solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert werden, eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestimmt ist falls nach einschlägigen rechtlichen Vorschriften und Regularien erforderlich. Die Hauptzahlstelle, die etwaigen Zahlstellen behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Bekanntmachungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle und die etwaigen Zahlstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 14.
- (c) Die Hauptzahlstelle und die etwaigen Zahlstellen handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Anleihegläubiger; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und dem Anleihegläubiger begründet.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 13 gelten entsprechend für die Berechnungsstelle.

§ 14 Bekanntmachungen

- (a) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden elektronisch im Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen zum Börsenhandel zugelassen sind und immer gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, veröffentlicht. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.

Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im "**Luxemburger Wort**") und auf der Internetseite der

Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

- (b) Sofern und solange die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 14 (a) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am 5. Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 15 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme der ersten Zinszahlung) wie die vorliegenden Schuldverschreibungen zu begeben, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist nach Wahl des Klägers Hamburg oder Kiel. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (c) Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

Teil II: Andere Angaben

A. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

Wertpapierkennnummern

ISIN Code	DE000HSH4NR1
Common Code	Nicht anwendbar
Wertpapierkennnummer (WKN)	HSH4NR
Sonstige Wertpapierkennnummer	
Nicht anwendbar	

B. Zinssätze der Vergangenheit

Einzelheiten der Entwicklung der [EURIBOR] [LIBOR] [CIBOR] [STIBOR] [●] Sätze in der Vergangenheit können abgerufen werden unter Nicht anwendbar

Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und die [EURIBOR] [LIBOR] [CIBOR] [STIBOR] [●] Sätze beeinflussen Nicht anwendbar

Informationen zum Referenzschuldner

Referenzschuldner Lanxess AG

Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung der Abrechnung bewirken oder den Referenzschuldner betreffen Bitte siehe § 5(d), § 6 und 7 der Emissionsbedingungen

Informationen zum Referenzschuldner www.lanxess.de

Rating:¹ Ratingagentur Moody's Investors Service ("Moody's"): Baa2
Ratingagentur Standard and Poor's ("S&P"), a division of The McGraw-Hill Companies, Inc.: BBB

Fitch Ratings ("Fitch"): BBB

¹ Jede Ratingagentur ist in der Europäischen Gemeinschaft errichtet und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2011, (die "Verordnung über Ratingagenturen") registriert.
Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht auf ihrer Website (www.esma.europa.eu/page/list-registered-and-certified-CRAs) eine Liste der Ratingagenturen, die gemäß der Verordnung über Ratingagenturen registriert sind. Diese Liste wird innerhalb von fünf Werktagen nach Erlass einer Entscheidung nach Artikel 16, 17 oder 20 der Verordnung über Ratingagenturen aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht innerhalb von 30 Tagen nach dieser Aktualisierung eine aktualisierte Liste im Amtsblatt der Europäischen Union.

C. Bedingungen und Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Die Schuldverschreibungen werden gemäß den Verkaufsbeschränkungen im Basisprospekt während der Angebotsfrist zum Ausgabepreis und den nachfolgenden Bedingungen öffentlich angeboten. Die Schuldverschreibungen können direkt von jeder Bank oder Sparkasse oder von jeder anderen zum Verkauf der Schuldverschreibungen autorisierten Stelle bezogen werden.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum

Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen beträgt bis zu Euro 10.000.000,00.

Angebotsfrist

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 11. Dezember 2013 und bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Angebots freibleibend öffentlich angeboten, jedoch nur bis spätestens zum Ende der Gültigkeit des Basisprospekts.

Ausgabepreis / Angebotspreis

Der anfängliche Ausgabepreis für eine Zeichnung im Zeitraum vom 12. Dezember 2013 bis einschließlich 16. Januar 2014 (12:00 Uhr Frankfurter Ortszeit) beträgt 100% des festgelegten Nennbetrages pro Schuldverschreibung. Danach wird der Angebotspreis fortlaufend auf der Basis der jeweils aktuellen Marktlage festgesetzt.

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem Ausgabepreis erwerben. Darüber hinaus stellt die Emittentin dem Anleger keine Kosten in Rechnung. Der Kauf der Schuldverschreibungen kann zusätzlichen Provisionen und Gebühren seitens der anbietenden Bank bzw. der Vertriebsstelle unterliegen.

Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots

Die Schuldverschreibungen werden zunächst von der HSH Nordbank AG angeboten. Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen direkt von jeder Bank oder Sparkasse oder von jeder anderen zum Verkauf der Schuldverschreibungen autorisierten Stelle bezogen werden. Eine Zuteilung erfolgt nur bei Überzeichnung und wie folgt: Zuteilung nach Ermessen der Emittentin.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Nicht anwendbar

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)	Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt Euro 1.000,00.
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Die Lieferung erfolgt beim Erstverkauf gegen Zahlung per Valuta der Emission über das jeweilige Clearingsystem nach den für das jeweilige Clearingsystem gültigen Regelungen.
Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden	Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie und Nicht-qualifizierte Anleger
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Meldung des den zeichnenden Investoren zugeteilten Betrages erfolgt über die Depotbank des Zeichners

D. Gründe für das Angebot

Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Emittentin

E. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Börsenzulassung(en) Ja

- Luxemburger Börse
- Hamburger Wertpapierbörse
- (Wertpapier-)Börse

Erwarteter Termin der Zulassung voraussichtlich 23. Januar 2014

Geschätzter Nettobetrag der Erträge Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel Nicht anwendbar

Angabe geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zu Handel zugelassen sind. Nicht anwendbar

Luxemburg
Geregelter Markt "Bourse de
Luxembourg" Nicht anwendbar

Sonstige (Einzelheiten einfügen) Nicht anwendbar

Name und Anschrift der Institute, die
aufgrund einer festen Zusage als
Market Maker tätig sind Nicht anwendbar

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt über Bonitätsabhängige-Schuldverschreibungen vom 3. Juli 2013 der HSH Nordbank AG erforderlich sind.

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Mit Ausnahme der im Basisprospekt im Abschnitt "Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind" angesprochenen Interessen besteht bei den an der Emission beteiligten Personen nach Kenntnis der Emittentin kein wesentliches Interesse an dem Angebot.

Zusätzlich zu der Beschreibung im Abschnitt "Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind" des Basisprospekts bestehen die folgenden spezifischen Interessenkonflikte:

Die anbietenden Banken bzw. die übernehmenden Finanzintermediäre erhalten für die Erst-Übernahme und Erst-Platzierung der Schuldverschreibungen eine Provision.

F Zusätzliche Informationen

Rating der Schuldverschreibungen Nicht anwendbar

G Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung der Emittenten zur Verwendung des Basisprospektes

Angebot der Schuldverschreibungen in den folgenden Jurisdiktionen Deutschland

Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch die anbietenden Banken oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann Die Schuldverschreibungen können ab dem Veröffentlichungstag bis zum Ende des Öffentlichen Angebots, freibleibend öffentlich angeboten werden, jedoch nur bis spätestens zum Ende der Gültigkeit des Basisprospekts.

Generelle Zustimmung zur Verwendung
des Basisprospekts durch anbietende
Banken und Finanzintermediäre
Individuelle Zustimmung zur
Verwendung des Basisprospekts durch
die folgenden anbietenden Banken
und/oder Finanzintermediäre

anwendbar

Nicht anwendbar

HSH Nordbank AG

(als Emittentin)

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus den geforderten Angaben, den sogenannten 'Punkten'. Diese Punkte werden in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) nummeriert aufgeführt.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für Wertpapiere derselben Art wie die Wertpapiere und Emittenten derselben Art wie die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Punkte geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin möglicherweise in die Zusammenfassung aufzunehmen ist, können unter Umständen zu diesem Punkt keine relevanten Angaben gemacht werden. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis 'entfällt' aufgenommen.

Abschnitt A — Einleitung und Warnhinweise

Punkt		Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweis	<p>Warnhinweis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • diese Zusammenfassung als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden sollte, • der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen sollte, • für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte, und • die HSH Nordbank AG in ihrer Funktion als Emittentin, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen hat, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.

Punkt	Geforderte Angaben	
A.2	<p>Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts</p> <p>Angebotsfrist</p> <p>Bedingungen der Zustimmung</p> <p>Hinweis</p>	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, sofern diese vor einem Angebot bei der jeweils zuständigen Behörde hinterlegt wurden) durch jede anbietende Bank und/oder jeden weiteren Finanzintermediär, der die emittierten Wertpapiere weiterveräußert oder endgültig platziert, für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland während der Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung vom 11. Dezember 2013 bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Angebots zu, vorausgesetzt jedoch, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist.</p> <p>Der Basisprospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der HSH Nordbank AG (www.hsh-nordbank.de) eingesehen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Basisprospektes hat jede anbietende Bank und/oder der jeweilige Finanzintermediär sicherzustellen, dass alle in den jeweiligen Rechtsordnungen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet werden.</p> <p>Für den Fall, dass eine anbietende Bank und/oder ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird diese anbietende Bank und/oder dieser Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung stellen.</p>

Abschnitt B — Emittentin

Punkt	Geforderte Angaben	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin führt den juristischen Namen "HSH Nordbank AG" und tritt im Geschäftsverkehr unter ihrem juristischen Namen "HSH Nordbank AG" oder unter ihrem Handelsnamen "HSH Nordbank" auf (" HSH ").
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung	Die HSH Nordbank AG ist eine nach deutschem Recht und in Deutschland errichtete Aktiengesellschaft. Sie hat einen Doppelsitz in Hamburg und Kiel, Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie	Wesentlichen Einfluss auf die Aussichten der Bank für das Geschäftsjahr 2013 könnte eine konjunkturelle Eintrübung oder Spannungen an den Finanzmärkten und der Wirtschaft haben. Die Geschäftsbereiche der Bank sind im Wesentlichen in Deutschland und insbesondere in Norddeutschland tätig. Die wirtschaftliche Lage und konjunkturelle Dynamik dieser Region beeinflusst daher besonders das

Punkt	Geforderte Angaben	
	tätig ist, auswirken.	<p>Betriebsergebnis der Bank. Des Weiteren wird das Betriebsergebnis der Bank stark vom Ergebnis derjenigen Geschäftsbereiche beeinflusst, in denen sie besonders aktiv ist. Hierzu zählen vor allem die Geschäftsbereiche "Shipping", "Energy & Infrastructure" sowie "Firmenkunden", "Immobilienkunden" und "Private Clients". Die Wirtschaftslage dieser Geschäftsbereiche hängt von verschiedenen Faktoren ab, deren Veränderung das Betriebsergebnis der Bank erheblich beeinflussen kann.</p> <p>Unsicherheiten bestehen für die HSH Nordbank AG weiterhin insbesondere durch Risikokonzentrationen in den Shipping-Portfolien sowie im US-Dollar-Geschäft. Hier wirken sich die Überkapazitäten in weiten Teilen der Schifffahrtsmärkte bzw. die Euro-Staatsschuldenkrise belastend aus.</p> <p>Insbesondere die Situation in der Schifffahrtsbranche wird angesichts einer nur langsamen Erholung der Weltwirtschaft vorerst schwierig bleiben. Aufgrund der niedrigen Flottenauslastungen erwartet die HSH Nordbank AG auch weiterhin ein hohes Verschrottungsvolumen und bei den Neubestellungen ein zyklisches Tief, das insbesondere kleinere Werften stark belasten wird. Für Container- und Massengutfrachtermärkte (Bulkermärkte) erwartet die HSH Nordbank AG frühestens 2014 erste Anzeichen einer Erholung, bei Rohöltankern voraussichtlich erst 2015.</p> <p>Weitere Unsicherheiten ergeben sich für die Bank bedingt durch die schwierigen Einschätzungen zur langfristigen Entwicklung der Risikoversorgung sowie insbesondere der Planung von Zahlungsausfällen und daraus folgend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Zweitverlustgarantie aufgrund des sehr langen Planungshorizontes. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der maßgeblichen Marktparameter wie Fracht- und Charraten sowie des US-Dollar-Wechselkurses. Diese Unsicherheiten können die zukünftige Geschäftsentwicklung der Bank negativ beeinflussen. Diese wirtschaftliche Lage könnte zu einem weiterhin erhöhten Risikoversorbedarf und damit erhöhten Kapitalanforderungen führen. Einzelheiten hierzu sind unter B.13 "Ereignisse aus jüngster Zeit" dargestellt.</p>
B.5	Beschreibung der Gruppe	<p>Die HSH Nordbank AG ist die Muttergesellschaft des HSH Nordbank Konzerns. Sie führt ihre Geschäfte in eigenem Namen und über konsolidierte und nicht konsolidierte Tochtergesellschaften.</p> <p>Der Konsolidierungskreis schloss zum 30. Juni 2013 neben dem Mutterunternehmen HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel, 76 (31. Dezember 2012: 75) Gesellschaften ein. Darin sind sieben (31. Dezember 2012: sechs) Zweckgesellschaften enthalten.</p>
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
B.10	Art der Einschränkungen der Bestäti-	Entfällt. Die Bestätigungsvermerke enthalten keine Einschränkungen. Für das Geschäftsjahr 2012 wurde der Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss mit einem Hinweis versehen, der wie folgt lautet: "Ohne diese Beurteilung einzu-

Punkt	Geforderte Angaben
	<p data-bbox="252 320 438 450">gungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen</p> <p data-bbox="459 320 1449 1693">schränken weisen wir auf die Ausführungen im Konzernlagebericht im Abschnitt "Ausblick" sowie im Konzernanhang unter Ziffer 1 hin. Dort ist dargelegt, dass die getroffene Annahme der Unternehmensfortführung darauf basiert, dass die erfolgte Zustimmung der Landesregierungen in Hamburg und Schleswig-Holstein zur Garantieerhöhung durch die Parlamente der beiden Länder bestätigt wird und die Europäische Kommission der Garantieerhöhung zunächst bis zum Zeitpunkt einer abschließenden Entscheidung zustimmt. Darüber hinaus ist der Garantievertrag so anzupassen, dass die darin enthaltene Kapitalschutzklausel auch nach Umstellung der Kapitalermittlung auf IFRS uneingeschränkt wirksam bleibt. Sofern die EU-Kommission die Wiederaufstockung der kapitalentlastenden Garantie oder die Änderung des Garantievertrages als neuen zu genehmigenden Beihilfetatbestand einstuft, ist notwendig, dass eine abschließende EU-Genehmigung erteilt wird und nur mit solchen Auflagen verbunden wird, die im Rahmen einer betriebswirtschaftlich tragfähigen Unternehmensplanung umsetzbar sind. Weiterhin darf die aufsichtsrechtliche Wirksamkeit der durch die Garantieerhöhung erreichten Stärkung der Kapitalquoten nicht gefährdet werden. Ferner ist erforderlich, dass die für die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsmodells der HSH Nordbank AG benötigte Akzeptanz durch Marktteilnehmer und sonstige relevante Stakeholder auch im Falle potenzieller Auflagen erhalten bleibt." Für das Geschäftsjahr 2012 wurde der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss mit einem Hinweis versehen, der wie folgt lautet: "Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht im Abschnitt "Ausblick" hin. Dort ist dargelegt, dass die getroffene Annahme der Unternehmensfortführung darauf basiert, dass die erfolgte Zustimmung der Landesregierungen in Hamburg und Schleswig-Holstein zur Garantieerhöhung durch die Parlamente der beiden Länder bestätigt wird und die Europäische Kommission der Garantieerhöhung zunächst bis zum Zeitpunkt einer abschließenden Entscheidung zustimmt. Darüber hinaus ist der Garantievertrag so anzupassen, dass die darin enthaltene Kapitalschutzklausel auch nach Umstellung der Kapitalermittlung auf IFRS uneingeschränkt wirksam bleibt. Sofern die EU-Kommission die Wiederaufstockung der kapitalentlastenden Garantie oder die Änderung des Garantievertrages als neuen zu genehmigenden Beihilfetatbestand einstuft, ist notwendig, dass eine abschließende EU-Genehmigung erteilt wird und nur mit solchen Auflagen verbunden wird, die im Rahmen einer betriebswirtschaftlich tragfähigen Unternehmensplanung umsetzbar sind. Weiterhin darf die aufsichtsrechtliche Wirksamkeit der durch die Garantieerhöhung erreichten Stärkung der Kapitalquoten nicht gefährdet werden. Ferner ist erforderlich, dass die für die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsmodells der HSH Nordbank AG benötigte Akzeptanz durch Marktteilnehmer und sonstige relevante Stakeholder auch im Falle potenzieller Auflagen erhalten bleibt."</p> <p data-bbox="459 1733 1449 2007">Der Zwischenbericht der HSH Nordbank AG zum 30. Juni 2013 umfasst den verkürzten Konzernzwischenabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, verkürzter Kapitalflussrechnung sowie ausgewählten, erläuternden Anhangsangaben, und den Konzernzwischenlagebericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 der HSH Nordbank AG und enthält keinen Bestätigungsvermerk. Er wurde jedoch von KPMG einer prüferischen Durchsicht unterzogen und mit einer Bescheinigung mit hinweisendem Zusatz versehen.</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Der hinweisende Zusatz lautet:</p> <p>„Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen im Konzernzwischenlagebericht im Abschnitt „Ausblick“ hin. Dort ist dargelegt, dass die getroffene Annahme der Unternehmensfortführung darauf basiert, dass die EU-Kommission die Wiederaufstockung der kapitalentlastenden Garantie und die Änderung des Garantievertrages nach der im Juni 2013 erfolgten vorläufigen Genehmigung nunmehr abschließend genehmigt und die Genehmigung nur mit solchen Auflagen verbunden wird, die im Rahmen einer tragfähigen Unternehmensplanung umsetzbar sind. Ferner ist erforderlich, dass die für die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsmodells der HSH Nordbank benötigte Akzeptanz durch Marktteilnehmer und sonstige relevante Stakeholder erhalten bleibt.“</p>
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>In den nachstehenden Tabellen sind ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin aufgeführt.</p> <p>Die Finanzinformationen wurden den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin für die zum 31. Dezember 2012 bzw. 31. Dezember 2011 endenden Geschäftsjahre sowie dem Zwischenbericht der HSH Nordbank AG für das erste Halbjahr 2012 und 2013 entnommen.</p> <p>Die geprüften Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2012 bzw. 31. Dezember 2011 endenden Geschäftsjahre sind gemäß den IFRS, wie sie von der Europäischen Union übernommen wurden, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt worden.</p> <p>Der Zwischenbericht der HSH Nordbank AG zum 30. Juni 2013 umfasst den verkürzten Konzernzwischenabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, verkürzter Kapitalflussrechnung sowie ausgewählten, erläuternden Anhangsangaben, und den Konzernzwischenlagebericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 der HSH Nordbank AG und enthält keinen Bestätigungsvermerk. Er wurde jedoch von KPMG einer prüferischen Durchsicht unterzogen und mit einer Bescheinigung mit hinweisendem Zusatz versehen.</p> <p>Der Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2013 wurde in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie im International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedet und veröffentlicht und durch die Europäische Union übernommen wurden, aufgestellt. Dabei ist insbesondere die Anwendung des IAS 34 (Zwischenberichterstattung) beachtet worden.</p> <p>Im Konzernzwischenabschluss wurden grundsätzlich die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet wie im Konzernabschluss der HSH Nordbank AG zum 31. Dezember 2012.</p>
		<p>Gewinn- und Verlustrechnung des HSH Nordbank Konzerns für die zum 31. Dezember 2012 bzw. zum 31. Dezember 2011 endenden Geschäftsjahre</p> <p>Die Angaben in den nachfolgenden Tabellen sind den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin für die zum 31. Dezember 2012 bzw. 31. Dezember 2011 endenden Geschäftsjahre entnommen.</p>

Punkt	Geforderte Angaben																																																																																																																				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">(Mio. €)</th> <th style="text-align: right;">2012</th> <th style="text-align: right;">nach Anpassung¹ 2011</th> <th style="text-align: right;">Veränderung in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinserträge</td> <td style="text-align: right;">8.601</td> <td style="text-align: right;">11.654</td> <td style="text-align: right;">-26</td> </tr> <tr> <td>Zinsaufwendungen</td> <td style="text-align: right;">-7.549</td> <td style="text-align: right;">-10.335</td> <td style="text-align: right;">-27</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus Hybriden Finanzinstrumenten</td> <td style="text-align: right;">468</td> <td style="text-align: right;">31</td> <td style="text-align: right;">> 100</td> </tr> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td style="text-align: right;">1.520</td> <td style="text-align: right;">1.350</td> <td style="text-align: right;">13</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td style="text-align: right;">119</td> <td style="text-align: right;">120</td> <td style="text-align: right;">-1</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen</td> <td style="text-align: right;">6</td> <td style="text-align: right;">4</td> <td style="text-align: right;">50</td> </tr> <tr> <td>Handelsergebnis</td> <td style="text-align: right;">-238</td> <td style="text-align: right;">-173</td> <td style="text-align: right;">-38</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus Finanzanlagen</td> <td style="text-align: right;">53</td> <td style="text-align: right;">90</td> <td style="text-align: right;">-41</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Finanzanlagen</td> <td style="text-align: right;">-14</td> <td style="text-align: right;">-67</td> <td style="text-align: right;">79</td> </tr> <tr> <td>Gesamtertrag</td> <td style="text-align: right;">1.446</td> <td style="text-align: right;">1.324</td> <td style="text-align: right;">9</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</td> <td style="text-align: right;">-656</td> <td style="text-align: right;">389</td> <td style="text-align: right;">> 100</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td style="text-align: right;">-821</td> <td style="text-align: right;">-837</td> <td style="text-align: right;">-2</td> </tr> <tr> <td>Sonstiges betriebliches Ergebnis</td> <td style="text-align: right;">191</td> <td style="text-align: right;">36</td> <td style="text-align: right;">> 100</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Restrukturierung</td> <td style="text-align: right;">160</td> <td style="text-align: right;">912</td> <td style="text-align: right;">-82</td> </tr> <tr> <td>Restrukturierungsergebnis</td> <td style="text-align: right;">-43</td> <td style="text-align: right;">-235</td> <td style="text-align: right;">82</td> </tr> <tr> <td>Aufwand für öffentliche Garantien</td> <td style="text-align: right;">-302</td> <td style="text-align: right;">-883</td> <td style="text-align: right;">-66</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td style="text-align: right;">-185</td> <td style="text-align: right;">-206</td> <td style="text-align: right;">10</td> </tr> <tr> <td>Ertragsteuern</td> <td style="text-align: right;">61</td> <td style="text-align: right;">-59</td> <td style="text-align: right;">> 100</td> </tr> <tr> <td>Konzernfehlbetrag</td> <td style="text-align: right;">-124</td> <td style="text-align: right;">-265</td> <td style="text-align: right;">53</td> </tr> <tr> <td>Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbares Konzernergebnis</td> <td style="text-align: right;">-4</td> <td style="text-align: right;">-1</td> <td style="text-align: right;">> 100</td> </tr> <tr> <td>Den HSH Nordbank-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis</td> <td style="text-align: right;">-120</td> <td style="text-align: right;">-264</td> <td style="text-align: right;">55</td> </tr> <tr> <td colspan="4">1) Die durchgeführten Änderungen wurden gemäß den Vorgaben des IAS 8 beurteilt und als Änderung gemäß IAS 8.14 ff sowie IAS 8.41 ff klassifiziert.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">nach Anpassung¹</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie (€)</td> <td></td> <td style="text-align: right;">2012</td> <td style="text-align: right;">2011</td> </tr> <tr> <td>Unverwässert</td> <td></td> <td style="text-align: right;">-0,40</td> <td style="text-align: right;">-1,00</td> </tr> <tr> <td>Verwässert</td> <td></td> <td style="text-align: right;">-0,40</td> <td style="text-align: right;">-1,00</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Aktien (Mio. Stück)</td> <td></td> <td style="text-align: right;">297</td> <td style="text-align: right;">263</td> </tr> <tr> <td colspan="4">1) Die durchgeführten Änderungen wurden gemäß den Vorgaben des IAS 8 beurteilt und als Änderung gemäß IAS 8.14 ff sowie IAS 8.41 ff klassifiziert.</td> </tr> </tbody> </table>	(Mio. €)	2012	nach Anpassung ¹ 2011	Veränderung in %	Zinserträge	8.601	11.654	-26	Zinsaufwendungen	-7.549	-10.335	-27	Ergebnis aus Hybriden Finanzinstrumenten	468	31	> 100	Zinsüberschuss	1.520	1.350	13	Provisionsüberschuss	119	120	-1	Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen	6	4	50	Handelsergebnis	-238	-173	-38	Ergebnis aus Finanzanlagen	53	90	-41	Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Finanzanlagen	-14	-67	79	Gesamtertrag	1.446	1.324	9	Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-656	389	> 100	Verwaltungsaufwand	-821	-837	-2	Sonstiges betriebliches Ergebnis	191	36	> 100	Ergebnis vor Restrukturierung	160	912	-82	Restrukturierungsergebnis	-43	-235	82	Aufwand für öffentliche Garantien	-302	-883	-66	Ergebnis vor Steuern	-185	-206	10	Ertragsteuern	61	-59	> 100	Konzernfehlbetrag	-124	-265	53	Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbares Konzernergebnis	-4	-1	> 100	Den HSH Nordbank-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis	-120	-264	55	1) Die durchgeführten Änderungen wurden gemäß den Vorgaben des IAS 8 beurteilt und als Änderung gemäß IAS 8.14 ff sowie IAS 8.41 ff klassifiziert.						nach Anpassung ¹		Ergebnis je Aktie (€)		2012	2011	Unverwässert		-0,40	-1,00	Verwässert		-0,40	-1,00	Anzahl der Aktien (Mio. Stück)		297	263	1) Die durchgeführten Änderungen wurden gemäß den Vorgaben des IAS 8 beurteilt und als Änderung gemäß IAS 8.14 ff sowie IAS 8.41 ff klassifiziert.			
(Mio. €)	2012	nach Anpassung ¹ 2011	Veränderung in %																																																																																																																		
Zinserträge	8.601	11.654	-26																																																																																																																		
Zinsaufwendungen	-7.549	-10.335	-27																																																																																																																		
Ergebnis aus Hybriden Finanzinstrumenten	468	31	> 100																																																																																																																		
Zinsüberschuss	1.520	1.350	13																																																																																																																		
Provisionsüberschuss	119	120	-1																																																																																																																		
Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen	6	4	50																																																																																																																		
Handelsergebnis	-238	-173	-38																																																																																																																		
Ergebnis aus Finanzanlagen	53	90	-41																																																																																																																		
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Finanzanlagen	-14	-67	79																																																																																																																		
Gesamtertrag	1.446	1.324	9																																																																																																																		
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-656	389	> 100																																																																																																																		
Verwaltungsaufwand	-821	-837	-2																																																																																																																		
Sonstiges betriebliches Ergebnis	191	36	> 100																																																																																																																		
Ergebnis vor Restrukturierung	160	912	-82																																																																																																																		
Restrukturierungsergebnis	-43	-235	82																																																																																																																		
Aufwand für öffentliche Garantien	-302	-883	-66																																																																																																																		
Ergebnis vor Steuern	-185	-206	10																																																																																																																		
Ertragsteuern	61	-59	> 100																																																																																																																		
Konzernfehlbetrag	-124	-265	53																																																																																																																		
Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbares Konzernergebnis	-4	-1	> 100																																																																																																																		
Den HSH Nordbank-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis	-120	-264	55																																																																																																																		
1) Die durchgeführten Änderungen wurden gemäß den Vorgaben des IAS 8 beurteilt und als Änderung gemäß IAS 8.14 ff sowie IAS 8.41 ff klassifiziert.																																																																																																																					
		nach Anpassung ¹																																																																																																																			
Ergebnis je Aktie (€)		2012	2011																																																																																																																		
Unverwässert		-0,40	-1,00																																																																																																																		
Verwässert		-0,40	-1,00																																																																																																																		
Anzahl der Aktien (Mio. Stück)		297	263																																																																																																																		
1) Die durchgeführten Änderungen wurden gemäß den Vorgaben des IAS 8 beurteilt und als Änderung gemäß IAS 8.14 ff sowie IAS 8.41 ff klassifiziert.																																																																																																																					
	<p>Gewinn- und Verlustrechnung des HSH Nordbank Konzerns zum 30. Juni 2013 sowie zum 30. Juni 2012 nach Anpassung</p> <p>Die Angaben in der nachfolgenden Tabelle sind der Gewinn- und Verlustrechnung, die in dem Zwischenbericht der HSH Nordbank AG zum 30. Juni 2013 enthalten ist, entnommen.</p> <p>Der Zwischenbericht der HSH Nordbank AG zum 30. Juni 2013 enthält keinen Bestätigungsvermerk. Er wurde jedoch von KPMG einer prüferischen Durchsicht unterzogen und mit einer Bescheinigung mit hinweisendem Zusatz versehen.</p>																																																																																																																				

Punkt	Geforderte Angaben																																																																																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Gewinn- und Verlustrechnung (Mio. €)</th> <th style="text-align: center;">Januar - Juni 2013</th> <th style="text-align: center;">nach Anpassung¹ Januar - Juni 2012</th> <th style="text-align: center;">Veränderung in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinserträge</td> <td style="text-align: right;">2.988</td> <td style="text-align: right;">5.021</td> <td style="text-align: center;">-40</td> </tr> <tr> <td>Zinsaufwendungen</td> <td style="text-align: right;">-2.427</td> <td style="text-align: right;">-4.486</td> <td style="text-align: center;">-46</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus Hybriden Finanzinstrumenten</td> <td style="text-align: right;">-76</td> <td style="text-align: right;">-82</td> <td style="text-align: center;">7</td> </tr> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td style="text-align: right;">485</td> <td style="text-align: right;">453</td> <td style="text-align: center;">7</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td style="text-align: right;">52</td> <td style="text-align: right;">44</td> <td style="text-align: center;">18</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen</td> <td style="text-align: right;">10</td> <td style="text-align: right;">9</td> <td style="text-align: center;">11</td> </tr> <tr> <td>Handelsergebnis</td> <td style="text-align: right;">109</td> <td style="text-align: right;">-210</td> <td style="text-align: center;">> 100</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus Finanzanlagen</td> <td style="text-align: right;">167</td> <td style="text-align: right;">152</td> <td style="text-align: center;">10</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Ergebnis aus nach der Equity - Methode bilanzierten Finanzanlagen</td> <td style="text-align: right;">-14</td> <td style="text-align: right;">-10</td> <td style="text-align: center;">-40</td> </tr> <tr> <td>Gesamtertrag</td> <td style="text-align: right;">809</td> <td style="text-align: right;">438</td> <td style="text-align: center;">85</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</td> <td style="text-align: right;">-224</td> <td style="text-align: right;">-111</td> <td style="text-align: center;">> 100</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td style="text-align: right;">-370</td> <td style="text-align: right;">-385</td> <td style="text-align: center;">-4</td> </tr> <tr> <td>Sonstiges betriebliches Ergebnis</td> <td style="text-align: right;">34</td> <td style="text-align: right;">253</td> <td style="text-align: center;">-87</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Restrukturierung</td> <td style="text-align: right;">249</td> <td style="text-align: right;">195</td> <td style="text-align: center;">28</td> </tr> <tr> <td>Restrukturierungsergebnis</td> <td style="text-align: right;">-8</td> <td style="text-align: right;">-19</td> <td style="text-align: center;">58</td> </tr> <tr> <td>Aufwand für öffentliche Garantien</td> <td style="text-align: right;">-143</td> <td style="text-align: right;">-157</td> <td style="text-align: center;">-9</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td style="text-align: right;">98</td> <td style="text-align: right;">19</td> <td style="text-align: center;">> 100</td> </tr> <tr> <td>Ertragsteuern</td> <td style="text-align: right;">-8</td> <td style="text-align: right;">35</td> <td style="text-align: center;">> 100</td> </tr> <tr> <td>Konzernergebnis</td> <td style="text-align: right;">90</td> <td style="text-align: right;">54</td> <td style="text-align: center;">67</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbares Konzernergebnis</td> <td style="text-align: right;">-1</td> <td style="text-align: right;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Den HSH Nordbank-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis</td> <td style="text-align: right;">91</td> <td style="text-align: right;">54</td> <td style="text-align: center;">69</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die durchgeführten Änderungen wurden gemäß den Vorgaben des IAS 8 beurteilt und als Änderung gemäß IAS 8.14 ff sowie IAS 8.41 ff klassifiziert.</p>	Gewinn- und Verlustrechnung (Mio. €)	Januar - Juni 2013	nach Anpassung ¹ Januar - Juni 2012	Veränderung in %	Zinserträge	2.988	5.021	-40	Zinsaufwendungen	-2.427	-4.486	-46	Ergebnis aus Hybriden Finanzinstrumenten	-76	-82	7	Zinsüberschuss	485	453	7	Provisionsüberschuss	52	44	18	Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen	10	9	11	Handelsergebnis	109	-210	> 100	Ergebnis aus Finanzanlagen	167	152	10	Ergebnis aus nach der Equity - Methode bilanzierten Finanzanlagen	-14	-10	-40	Gesamtertrag	809	438	85	Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-224	-111	> 100	Verwaltungsaufwand	-370	-385	-4	Sonstiges betriebliches Ergebnis	34	253	-87	Ergebnis vor Restrukturierung	249	195	28	Restrukturierungsergebnis	-8	-19	58	Aufwand für öffentliche Garantien	-143	-157	-9	Ergebnis vor Steuern	98	19	> 100	Ertragsteuern	-8	35	> 100	Konzernergebnis	90	54	67	Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbares Konzernergebnis	-1	-	-	Den HSH Nordbank-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis	91	54	69
Gewinn- und Verlustrechnung (Mio. €)	Januar - Juni 2013	nach Anpassung ¹ Januar - Juni 2012	Veränderung in %																																																																																						
Zinserträge	2.988	5.021	-40																																																																																						
Zinsaufwendungen	-2.427	-4.486	-46																																																																																						
Ergebnis aus Hybriden Finanzinstrumenten	-76	-82	7																																																																																						
Zinsüberschuss	485	453	7																																																																																						
Provisionsüberschuss	52	44	18																																																																																						
Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen	10	9	11																																																																																						
Handelsergebnis	109	-210	> 100																																																																																						
Ergebnis aus Finanzanlagen	167	152	10																																																																																						
Ergebnis aus nach der Equity - Methode bilanzierten Finanzanlagen	-14	-10	-40																																																																																						
Gesamtertrag	809	438	85																																																																																						
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-224	-111	> 100																																																																																						
Verwaltungsaufwand	-370	-385	-4																																																																																						
Sonstiges betriebliches Ergebnis	34	253	-87																																																																																						
Ergebnis vor Restrukturierung	249	195	28																																																																																						
Restrukturierungsergebnis	-8	-19	58																																																																																						
Aufwand für öffentliche Garantien	-143	-157	-9																																																																																						
Ergebnis vor Steuern	98	19	> 100																																																																																						
Ertragsteuern	-8	35	> 100																																																																																						
Konzernergebnis	90	54	67																																																																																						
Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbares Konzernergebnis	-1	-	-																																																																																						
Den HSH Nordbank-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis	91	54	69																																																																																						

Punkt	Geforderte Angaben																																																																								
	<p>Bilanz des HSH Nordbank Konzerns zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2011</p> <p>Die Angaben in der nachfolgenden Tabelle sind den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin für die zum 31. Dezember 2012 bzw. 31. Dezember 2011 endenden Geschäftsjahre entnommen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="469 589 612 613">Aktiva (Mio. €)</th> <th data-bbox="1082 589 1134 613">2012</th> <th data-bbox="1171 512 1278 613">nach Anpassung¹ 2011</th> <th data-bbox="1347 512 1433 613">Veränderung in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Barreserve</td> <td>6.745</td> <td>1.866</td> <td>>100</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>8.353</td> <td>8.036</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>80.570</td> <td>90.607</td> <td>-11</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorge</td> <td>-3.581</td> <td>-3.603</td> <td>-1</td> </tr> <tr> <td>Positive Marktwerte der Hedge-Derivate</td> <td>2.170</td> <td>2.165</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Aktivischer Ausgleichsposten aus dem Portfolio Fair Value Hedge</td> <td>403</td> <td>311</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Handelsaktiva</td> <td>11.817</td> <td>11.981</td> <td>-1</td> </tr> <tr> <td>Finanzanlagen</td> <td>22.067</td> <td>22.388</td> <td>-1</td> </tr> <tr> <td>Nach der Equity – Methode bilanzierte Finanzanlagen</td> <td>-</td> <td>35</td> <td>-100</td> </tr> <tr> <td>Immaterielle Vermögenswerte</td> <td>65</td> <td>88</td> <td>-26</td> </tr> <tr> <td>Sachanlagen</td> <td>260</td> <td>240</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</td> <td>39</td> <td>98</td> <td>-60</td> </tr> <tr> <td>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen</td> <td>186</td> <td>122</td> <td>52</td> </tr> <tr> <td>Laufende Ertragsteueransprüche</td> <td>105</td> <td>226</td> <td>-54</td> </tr> <tr> <td>Latente Steueransprüche</td> <td>1.267</td> <td>1.156</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Aktiva</td> <td>140</td> <td>185</td> <td>-24</td> </tr> <tr> <td>Summe Aktiva</td> <td>130.606</td> <td>135.901</td> <td>-4</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>1) Die durchgeführten Änderungen wurden gemäß den Vorgaben des IAS 8 beurteilt und als Änderung gemäß IAS 8.14 ff sowie IAS 8.41 ff klassifiziert.</small></p>	Aktiva (Mio. €)	2012	nach Anpassung ¹ 2011	Veränderung in %	Barreserve	6.745	1.866	>100	Forderungen an Kreditinstitute	8.353	8.036	4	Forderungen an Kunden	80.570	90.607	-11	Risikovorsorge	-3.581	-3.603	-1	Positive Marktwerte der Hedge-Derivate	2.170	2.165	0	Aktivischer Ausgleichsposten aus dem Portfolio Fair Value Hedge	403	311	30	Handelsaktiva	11.817	11.981	-1	Finanzanlagen	22.067	22.388	-1	Nach der Equity – Methode bilanzierte Finanzanlagen	-	35	-100	Immaterielle Vermögenswerte	65	88	-26	Sachanlagen	260	240	8	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	39	98	-60	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	186	122	52	Laufende Ertragsteueransprüche	105	226	-54	Latente Steueransprüche	1.267	1.156	10	Sonstige Aktiva	140	185	-24	Summe Aktiva	130.606	135.901	-4
Aktiva (Mio. €)	2012	nach Anpassung ¹ 2011	Veränderung in %																																																																						
Barreserve	6.745	1.866	>100																																																																						
Forderungen an Kreditinstitute	8.353	8.036	4																																																																						
Forderungen an Kunden	80.570	90.607	-11																																																																						
Risikovorsorge	-3.581	-3.603	-1																																																																						
Positive Marktwerte der Hedge-Derivate	2.170	2.165	0																																																																						
Aktivischer Ausgleichsposten aus dem Portfolio Fair Value Hedge	403	311	30																																																																						
Handelsaktiva	11.817	11.981	-1																																																																						
Finanzanlagen	22.067	22.388	-1																																																																						
Nach der Equity – Methode bilanzierte Finanzanlagen	-	35	-100																																																																						
Immaterielle Vermögenswerte	65	88	-26																																																																						
Sachanlagen	260	240	8																																																																						
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	39	98	-60																																																																						
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	186	122	52																																																																						
Laufende Ertragsteueransprüche	105	226	-54																																																																						
Latente Steueransprüche	1.267	1.156	10																																																																						
Sonstige Aktiva	140	185	-24																																																																						
Summe Aktiva	130.606	135.901	-4																																																																						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="469 1429 612 1453">Passiva (Mio. €)</th> <th data-bbox="1082 1429 1134 1453">2012</th> <th data-bbox="1171 1352 1278 1453">nach Anpassung¹ 2011</th> <th data-bbox="1347 1352 1433 1453">Veränderung in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>29.934</td> <td>24.685</td> <td>21</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>41.308</td> <td>40.239</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Verbriefte Verbindlichkeiten</td> <td>31.459</td> <td>39.381</td> <td>-20</td> </tr> <tr> <td>Negative Marktwerte der Hedge-Derivate</td> <td>943</td> <td>680</td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>Passivischer Ausgleichsposten aus dem Portfolio Fair Value Hedge</td> <td>1.545</td> <td>1.354</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Handelspassiva</td> <td>11.450</td> <td>12.900</td> <td>-11</td> </tr> <tr> <td>Rückstellungen</td> <td>1.664</td> <td>1.593</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen</td> <td>183</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Laufende Ertragsteuerverpflichtungen</td> <td>108</td> <td>28</td> <td>>100</td> </tr> <tr> <td>Latente Steuerverpflichtungen</td> <td>14</td> <td>13</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Passiva</td> <td>1.335</td> <td>1.904</td> <td>-30</td> </tr> <tr> <td>Nachrangkapital</td> <td>5.391</td> <td>8.308</td> <td>-35</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>5.272</td> <td>4.816</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>Grundkapital</td> <td>3.018</td> <td>2.635</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Kapitalrücklage</td> <td>594</td> <td>809</td> <td>-27</td> </tr> </tbody> </table>	Passiva (Mio. €)	2012	nach Anpassung ¹ 2011	Veränderung in %	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29.934	24.685	21	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	41.308	40.239	3	Verbriefte Verbindlichkeiten	31.459	39.381	-20	Negative Marktwerte der Hedge-Derivate	943	680	39	Passivischer Ausgleichsposten aus dem Portfolio Fair Value Hedge	1.545	1.354	14	Handelspassiva	11.450	12.900	-11	Rückstellungen	1.664	1.593	4	Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	183	-	-	Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	108	28	>100	Latente Steuerverpflichtungen	14	13	8	Sonstige Passiva	1.335	1.904	-30	Nachrangkapital	5.391	8.308	-35	Eigenkapital	5.272	4.816	9	Grundkapital	3.018	2.635	15	Kapitalrücklage	594	809	-27								
Passiva (Mio. €)	2012	nach Anpassung ¹ 2011	Veränderung in %																																																																						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29.934	24.685	21																																																																						
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	41.308	40.239	3																																																																						
Verbriefte Verbindlichkeiten	31.459	39.381	-20																																																																						
Negative Marktwerte der Hedge-Derivate	943	680	39																																																																						
Passivischer Ausgleichsposten aus dem Portfolio Fair Value Hedge	1.545	1.354	14																																																																						
Handelspassiva	11.450	12.900	-11																																																																						
Rückstellungen	1.664	1.593	4																																																																						
Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	183	-	-																																																																						
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	108	28	>100																																																																						
Latente Steuerverpflichtungen	14	13	8																																																																						
Sonstige Passiva	1.335	1.904	-30																																																																						
Nachrangkapital	5.391	8.308	-35																																																																						
Eigenkapital	5.272	4.816	9																																																																						
Grundkapital	3.018	2.635	15																																																																						
Kapitalrücklage	594	809	-27																																																																						

Punkt	Geforderte Angaben																																																																								
	<table border="1"> <tr> <td>Gewinnrücklagen</td> <td style="text-align: right;">1.876</td> <td style="text-align: right;">1.904</td> <td style="text-align: right;">-1</td> </tr> <tr> <td>Neubewertungsrücklage</td> <td style="text-align: right;">-31</td> <td style="text-align: right;">-208</td> <td style="text-align: right;">-85</td> </tr> <tr> <td>Rücklage aus der Währungsumrechnung</td> <td style="text-align: right;">-59</td> <td style="text-align: right;">-57</td> <td style="text-align: right;">4</td> </tr> <tr> <td>Konzernbilanzverlust / -gewinn</td> <td style="text-align: right;">-120</td> <td style="text-align: right;">-264</td> <td style="text-align: right;">-55</td> </tr> <tr> <td>Gesamt vor Anteilen ohne beherrschenden Einfluss</td> <td style="text-align: right;">5.278</td> <td style="text-align: right;">4.819</td> <td style="text-align: right;">10</td> </tr> <tr> <td>Anteile ohne beherrschenden Einfluss</td> <td style="text-align: right;">-6</td> <td style="text-align: right;">-3</td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> <tr> <td>Summe Passiva</td> <td style="text-align: right;">130.606</td> <td style="text-align: right;">135.901</td> <td style="text-align: right;">-4</td> </tr> </table> <p>1) Die durchgeführten Änderungen wurden gemäß den Vorgaben des IAS 8 beurteilt und als Änderung gemäß IAS 8.14 ff sowie IAS 8.41 ff klassifiziert.</p>	Gewinnrücklagen	1.876	1.904	-1	Neubewertungsrücklage	-31	-208	-85	Rücklage aus der Währungsumrechnung	-59	-57	4	Konzernbilanzverlust / -gewinn	-120	-264	-55	Gesamt vor Anteilen ohne beherrschenden Einfluss	5.278	4.819	10	Anteile ohne beherrschenden Einfluss	-6	-3	100	Summe Passiva	130.606	135.901	-4																																												
Gewinnrücklagen	1.876	1.904	-1																																																																						
Neubewertungsrücklage	-31	-208	-85																																																																						
Rücklage aus der Währungsumrechnung	-59	-57	4																																																																						
Konzernbilanzverlust / -gewinn	-120	-264	-55																																																																						
Gesamt vor Anteilen ohne beherrschenden Einfluss	5.278	4.819	10																																																																						
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	-6	-3	100																																																																						
Summe Passiva	130.606	135.901	-4																																																																						
	<p>Bilanz des HSH Nordbank Konzerns zum 30. Juni 2013 sowie zum 31. Dezember 2012</p> <p>Die Angaben in der nachfolgenden Tabelle sind der Bilanz, die in dem Zwischenbericht der HSH Nordbank AG zum 30. Juni 2013 enthalten ist, entnommen.</p> <p>Der Zwischenbericht der HSH Nordbank AG zum 30. Juni 2013 enthält keinen Bestätigungsvermerk. Er wurde jedoch von KPMG einer prüferischen Durchsicht unterzogen und mit einer Bescheinigung mit hinweisendem Zusatz versehen.</p> <hr/> <p>AKTIVA (Mio. €)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">30.06.2013</th> <th style="text-align: right;">31.12.2012</th> <th style="text-align: right;">Veränderung in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Barrereserve</td> <td style="text-align: right;">8.742</td> <td style="text-align: right;">6.745</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td style="text-align: right;">6.384</td> <td style="text-align: right;">8.353</td> <td style="text-align: right;">-24</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td style="text-align: right;">75.092</td> <td style="text-align: right;">80.570</td> <td style="text-align: right;">-7</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorge</td> <td style="text-align: right;">-3.404</td> <td style="text-align: right;">-3.581</td> <td style="text-align: right;">-5</td> </tr> <tr> <td>Positive Marktwerte der Hedge-Derivate</td> <td style="text-align: right;">1.658</td> <td style="text-align: right;">2.170</td> <td style="text-align: right;">-24</td> </tr> <tr> <td>Aktivischer Ausgleichsposten aus dem Portfolio Fair Value Hedge</td> <td style="text-align: right;">174</td> <td style="text-align: right;">403</td> <td style="text-align: right;">-57</td> </tr> <tr> <td>Handelsaktiva</td> <td style="text-align: right;">8.805</td> <td style="text-align: right;">11.817</td> <td style="text-align: right;">-25</td> </tr> <tr> <td>Finanzanlagen</td> <td style="text-align: right;">21.318</td> <td style="text-align: right;">22.067</td> <td style="text-align: right;">-3</td> </tr> <tr> <td>Nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen</td> <td style="text-align: right;">7</td> <td style="text-align: right;">-</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td>Immaterielle Vermögenswerte</td> <td style="text-align: right;">55</td> <td style="text-align: right;">65</td> <td style="text-align: right;">-15</td> </tr> <tr> <td>Sachanlagen</td> <td style="text-align: right;">203</td> <td style="text-align: right;">260</td> <td style="text-align: right;">-22</td> </tr> <tr> <td>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</td> <td style="text-align: right;">73</td> <td style="text-align: right;">39</td> <td style="text-align: right;">87</td> </tr> <tr> <td>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen</td> <td style="text-align: right;">226</td> <td style="text-align: right;">186</td> <td style="text-align: right;">22</td> </tr> <tr> <td>Laufende Ertragsteueransprüche</td> <td style="text-align: right;">57</td> <td style="text-align: right;">105</td> <td style="text-align: right;">-46</td> </tr> <tr> <td>Latente Steueransprüche</td> <td style="text-align: right;">1.312</td> <td style="text-align: right;">1.267</td> <td style="text-align: right;">4</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Aktiva</td> <td style="text-align: right;">150</td> <td style="text-align: right;">140</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td>Summe Aktiva</td> <td style="text-align: right;">120.852</td> <td style="text-align: right;">130.606</td> <td style="text-align: right;">-7</td> </tr> </tbody> </table>		30.06.2013	31.12.2012	Veränderung in %	Barrereserve	8.742	6.745	30	Forderungen an Kreditinstitute	6.384	8.353	-24	Forderungen an Kunden	75.092	80.570	-7	Risikovorsorge	-3.404	-3.581	-5	Positive Marktwerte der Hedge-Derivate	1.658	2.170	-24	Aktivischer Ausgleichsposten aus dem Portfolio Fair Value Hedge	174	403	-57	Handelsaktiva	8.805	11.817	-25	Finanzanlagen	21.318	22.067	-3	Nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen	7	-	-	Immaterielle Vermögenswerte	55	65	-15	Sachanlagen	203	260	-22	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	73	39	87	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	226	186	22	Laufende Ertragsteueransprüche	57	105	-46	Latente Steueransprüche	1.312	1.267	4	Sonstige Aktiva	150	140	7	Summe Aktiva	120.852	130.606	-7
	30.06.2013	31.12.2012	Veränderung in %																																																																						
Barrereserve	8.742	6.745	30																																																																						
Forderungen an Kreditinstitute	6.384	8.353	-24																																																																						
Forderungen an Kunden	75.092	80.570	-7																																																																						
Risikovorsorge	-3.404	-3.581	-5																																																																						
Positive Marktwerte der Hedge-Derivate	1.658	2.170	-24																																																																						
Aktivischer Ausgleichsposten aus dem Portfolio Fair Value Hedge	174	403	-57																																																																						
Handelsaktiva	8.805	11.817	-25																																																																						
Finanzanlagen	21.318	22.067	-3																																																																						
Nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen	7	-	-																																																																						
Immaterielle Vermögenswerte	55	65	-15																																																																						
Sachanlagen	203	260	-22																																																																						
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	73	39	87																																																																						
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	226	186	22																																																																						
Laufende Ertragsteueransprüche	57	105	-46																																																																						
Latente Steueransprüche	1.312	1.267	4																																																																						
Sonstige Aktiva	150	140	7																																																																						
Summe Aktiva	120.852	130.606	-7																																																																						

Punkt	Geforderte Angaben
--------------	---------------------------

PASSIVA (Mio. €)			
	30.06.2013	31.12.2012	Veränderung in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21.724	29.934	-27
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	45.058	41.308	9
Verbriefte Verbindlichkeiten	29.865	31.459	-5
Negative Marktwerte der Hedge-Derivate	812	943	-14
Passivischer Ausgleichsposten aus dem Portfolio Fair Value Hedge	1.086	1.545	-30
Handelsspassiva	8.672	11.450	-24
Rückstellungen	1.453	1.664	-13
Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	170	183	-7
Laufende Ertragssteuerverpflichtungen	17	108	-84
Latente Steuerverpflichtungen	52	14	>100
Sonstige Passiva	1.203	1.335	-10
Nachrangkapital	5.338	5.391	-1
Eigenkapital	5.402	5.272	2
Grundkapital	3.018	3.018	0
Kapitalrücklage	594	594	0
Gewinnrücklagen	1.754	1.876	-7
Neubewertungsrücklage	3	-31	>100
Rücklage aus der Währungsumrechnung	-53	-59	-10
Sonstiges Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Finanzanlagen	2	-	>100
Konzernbilanzgewinn/-verlust	91	-120	>100
Gesamt vor Anteilen ohne beherrschenden Einfluss	5.409	5.278	2
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	-7	-6	17
Summe Passiva	120.852	130.606	-7

Zwischenbericht zum ersten Halbjahr 2013

Der Zwischenbericht der HSH Nordbank AG zum 30. Juni 2013 umfasst den verkürzten Konzernzwischenabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, verkürzter Kapitalflussrechnung sowie ausgewählten, erläuternden Anhangsangaben, und den Konzernzwischenlagebericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 der HSH Nordbank AG und enthält keinen Bestätigungsvermerk. Er wurde jedoch von KPMG einer prüferischen Durchsicht unterzogen und mit einer Bescheinigung mit hinweisendem Zusatz versehen.

Die Bilanzsumme des HSH Nordbank Konzerns sank insbesondere aufgrund eines verstärkten Abbaus von Risikopositionen zum 30. Juni 2013 im Vergleich zum Jahresultimo 2012 von 131 Mio. Euro auf 121 Mrd. Euro. Das Volumen des abgeschlossenen Neugeschäfts erreichte im ersten Halbjahr 2013 2,7 Mrd. Euro und lag noch etwas hinter dem Vorjahresniveau (Erstes Halbjahr 2012: 2,9 Mrd. Euro). Die Kernkapitalquote inklusive Marktrisikopositionen stieg per 30. Juni 2013 auf 15,9% (31. Dezember 2012: 12,3%). Der Zinsüberschuss konnte aufgrund der Margenentwicklung bei Neuengagements und Kreditprolongationen trotz der steigenden Reduktion von zinstragenden Risikopositionen im ersten Halbjahr auf 485 Mio. Euro (Erstes Halbjahr 2012: 453 Mio. Euro) gesteigert werden. Der Provisionsüberschuss profitierte von höheren Kreditprovisionen und erhöhte sich auf 52 Mio. Euro (Erstes Halbjahr 2012: 44 Mio. Euro). Das Handelsergebnis verbesserte sich insbesondere aufgrund der Reduktion von Kontrahentenrisiken im Derivatebereich, der geringeren Belastungen aus der Bewertung von Zins-

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>/Währungsderivaten (EUR/USD-Basiswaps) sowie positiven Bewertungseffekten insbesondere im Credit Investment-Portfolio (CIP) auf 109 Mio. Euro (Erstes Halbjahr 2012: -210 Mio. Euro). Im Finanzanlageergebnis in Höhe von 167 Mio. Euro zeigten sich positive Wertentwicklungen von Schuldtiteln und Wertaufholungen im CIP (Erstes Halbjahr 2012: 152 Mio. Euro). Das Sonstige betriebliche Ergebnis belief sich zum 30. Juni 2013 auf 34 Mio. Euro. Dazu beigetragen hat ein Ertrag aus dem Abgang von Vermögenswerten in einer konsolidierten Gesellschaft sowie der planmäßige Verkauf von Grundstücken und Gebäuden im Zuge der Bilanzreduktion. Im Ergebnis des gleichen Vorjahreshalbjahres in Höhe von 253 Mio. Euro waren einmalige Erträge aus dem Rückkauf von öffentlich platzierten Nachranganleihen enthalten. In der Position Kreditrisikovorsorge weist die Bank für die ersten sechs Monate des Jahres 2013 einen Wert von -224 Mio. Euro gegenüber -111 Mio. Euro im gleichen Vorjahreszeitraum aus. In der Entwicklung spiegelt sich vor allem die andauernde Krise in der Schifffahrtsbranche wider sowie die Aufstockung der Vorsorge für Altportfolios europäischer Immobilien und Corporates. Entlastet wurde die Risikovorsorge weiterhin durch die Zweitverlustgarantie der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein. Dadurch reduzierte sich der Aufwand für Risikovorsorge im ersten Halbjahr um 271 Mio. Euro (Kompensationsposten). Darin eingerechnet ist die für die abgelaufene Berichtsperiode anfallende Zusatzprämie für die Garantie, die der Bank von der EU-Kommission auferlegt wurde. Der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand inkl. Abschreibungen) konnte um 15 Mio. Euro auf -370 Mio. Euro zurückgeführt werden (30. Juni 2012: -385 Mio. Euro). In dem Rückgang spiegeln sich die Fortschritte des Kostensenkungsprogramms und die weiter reduzierte Zahl der Mitarbeiter wider. Die Kernbank erzielte im ersten Halbjahr 2013 ein Ergebnis vor Restrukturierung in Höhe von 249 Mio. Euro gegenüber 195 Mio. Euro nach Restatement im ersten Halbjahr 2012. Der Konzernüberschuss belief sich auf 90 Mio. Euro (Erstes Halbjahr 2012: nach Restatement 54 Mio. Euro). Darin sind ein negativer Ertragsteuereffekt von -8 Mio. (Erstes Halbjahr 2012: 35 Mio. Euro) und Aufwand für die Zweitverlustgarantie der Länder in Höhe von -143 Mio. Euro (Erstes Halbjahr 2012: -157 Mio. Euro) berücksichtigt.</p> <p>Die vorgenannten Restatements sind erfolgt, da nach IAS 28.21 bei Assoziierten Unternehmen deren Konzernabschluss und nicht, wie bislang von der HSH Nordbank deren Einzelabschluss zu Grunde zu legen ist. Weiterhin erfolgte die bilanzielle Abbildung der Minderheitenanteile an deutschen Personengesellschaften im Konzernabschluss der HSH Nordbank bislang analog zur Bilanzierung von nicht beherrschenden Anteilen an Kapitalgesellschaften nach IAS 27. Aufgrund gesellschaftsrechtlicher Besonderheiten von deutschen Personengesellschaften ist für nicht beherrschende Anteile an diesen eine abweichende Bilanzierung notwendig.</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
	<p>Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin</p> <p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin</p>	<p>Seit dem 31. Dezember 2012 sind mit Ausnahme der nachstehenden Punkte keine wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der Emittentin eingetreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) In B.12. die „Bilanz des HSH Nordbank Konzerns zum 30. Juni 2013 sowie zum 31. Dezember 2012“, „Gewinn- und Verlustrechnung des HSH Nordbank Konzerns zum 30. Juni 2013 sowie zum 30. Juni 2012 nach Anpassung“ sowie die unter dem vorstehenden Punkt „Zwischenbericht zum ersten Halbjahr 2013“ konkret aufgeführten Finanzinformationen zum ersten Halbjahr 2013 sowie (ii) unter dem nachstehenden Punkt B.13 aufgeführten Ereignisse aus der jüngsten Zeit zur Garantierhöhung. Die Kommission hat nach vorläufiger Genehmigung ein formales Prüfverfahren hinsichtlich der Wiederaufstockung des Garantierahmens eingeleitet. Diese endgültige Entscheidung der Europäischen Kommission könnte die permanente Erhöhung scheitern lassen, Auflagen enthalten bzw. zu zusätzlichen Kosten für die HSH Nordbank AG führen. <p>Seit dem 30. Juni 2013 hat es in Bezug auf die Finanzlage des HSH Nordbank Konzerns keine wesentlichen Veränderungen gegeben.</p>
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit	<p>Um den gestiegenen Risiken in den Altbeständen, den geänderten regulatorischen Rahmenbedingungen, den Anforderungen an die europäische Bankenaufsicht ("EBA") sowie des Kapitalmarkts und der Rating Agenturen auch künftig zu genügen, hat die Bank entschieden, Maßnahmen zur Stärkung der Kernkapitalquoten zu ergreifen. Ein wesentliches Ziel ist dabei, die kapitalentlastende Garantie (Zweitverlustgarantie), die über die HSH Finanzfonds AöR von den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein zur Absicherung tatsächlicher Zahlungsausfälle abgegeben wurde, nach Teilrückführungen im Jahr 2011 auf 7 Mrd. Euro wieder auf das ursprüngliche Volumen von 10 Mrd. Euro zu erhöhen. Zur Wiederaufstockung des Garantierahmens wurde eine entsprechende Anpassung des bestehenden Garantievertrags mit den Anteilseignern der Bank vereinbart und der bestehende Garantiebereitstellungsvertrag dahingehend mit der HSH Finanzfonds AöR geändert, dass die Vertragsparteien so gestellt werden, als wären die Teilkündigungen der Garantie nicht vorgenommen worden. Die Wiedererhöhung der Garantie führt durch entsprechende Garantieprämien zu Belastungen für die HSH Nordbank AG. Diesen Belastungen aus der Wiedererhöhung stehen jedoch Entlastungen – insbesondere der Kapitalquoten – entgegen.</p> <p>Die Europäische Kommission hat die Wiederaufstockung der Garantie der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zugunsten der HSH Nordbank AG von €7 Milliarden auf den ursprünglichen Rahmen von €10 Milliarden nach den EU-Beihilfavorschriften vorläufig genehmigt. Die Genehmigung gilt bis zum Erlass des endgültigen Beschlusses der Kommission.</p> <p>Die Kommission hat ein formales Prüfverfahren eingeleitet, um zu untersuchen, ob die Maßnahme im Einklang mit EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen steht und sich im Rahmen der bereits 2011 genehmigten Maßnahme bewegt. Die Prüfung der EU-Kommission wird voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2014 abgeschlossen sein. Die endgültige Zustimmung der Europäischen Kommission, wel-</p>

Punkt	Geforderte Angaben													
		<p>che die Wiedererhöhung der Garantie als zu genehmigenden Beihilfetatbestand einstufen könnte, steht noch aus.</p> <p>Diese endgültige Entscheidung der Europäischen Kommission könnte Auflagen enthalten bzw. zu zusätzlichen Kosten für die HSH Nordbank AG führen.</p>												
B.14	Angaben zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	<p><i>Siehe vorstehend aufgeführten Punkt B.5 für Angaben zur Beschreibung der Gruppe.</i></p> <p>Entfällt. Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.</p>												
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die HSH Nordbank AG, die sich als "Bank für Unternehmer" und als ein führender Partner der mittelständischen Wirtschaft und der Sparkassen versteht, ist als Kreditinstitut des gehobenen Mittelstands im Firmenkundengeschäft, Spezialfinanzier im Immobilienbereich, Betreuer vermögender Privatkunden und Stiftungen sowie als Partner des Sparkassenverbunds Bestandteil der regionalen Wirtschaft. International stehen Unternehmenskunden der Bereiche Shipping sowie Energy & Infrastructure im Fokus. Der Produkt- und Kapitalmarktbereich liefert bedarfsgerechte Produkte. Ausgehend vom Kredit als Ankerprodukt umfasst das Leistungsspektrum strukturierte Finanzierungen, Außenhandelsfinanzierungen, Zahlungsverkehr, Risikoabsicherungsprodukte auf der Rohstoff-, Währungs- oder Zinsseite, M&A-Beratung sowie Private Banking-Produkte für die Unternehmenskunden. Die als interne Einheit etablierte Restructuring Unit baut die vom Kerngeschäft abgetrennten nicht strategischen Portfolien und Geschäftsfelder der Bank ab.</p> <p>Als Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe ist die HSH Nordbank AG der Sicherungsreserve der Landesbanken und damit auch dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen. Dieses System stellt sicher, dass die angeschlossenen Institute selbst geschützt, insbesondere deren Liquidität und Solvenz gesichert werden.</p>												
B.16	Angaben zu unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnissen an der Emittentin	<p>Die folgenden Anteilseigner haben der Emittentin in Übereinstimmung mit §§ 21 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mitgeteilt, dass mindestens 3 % der Stimmrechte an der Emittentin entweder unmittelbar von ihnen gehalten werden oder ihnen zugerechnet werden:</p> <table border="0" data-bbox="475 1641 1390 1888"> <thead> <tr> <th data-bbox="475 1641 687 1671">Eigentümerstruktur</th> <th data-bbox="1318 1653 1390 1682">(in %)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="475 1675 711 1704">HSH Finanzfonds AöR¹</td> <td data-bbox="1318 1686 1378 1715">65,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1715 780 1744">Freie und Hansestadt Hamburg</td> <td data-bbox="1318 1727 1378 1756">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1756 724 1785">Land Schleswig-Holstein</td> <td data-bbox="1318 1767 1378 1796">9,58</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1796 995 1825">Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein</td> <td data-bbox="1318 1807 1378 1836">5,31</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1825 1107 1888">9 Investorengruppen (Trusts), die von J.C. Flowers & Co. LLC beraten werden²</td> <td data-bbox="1318 1859 1378 1888">9,31</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Wird zu 50% von der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein gehalten.</p> <p>2) HSH Alberta I L.P., HSH Alberta II L.P., HSH Alberta V L.P., HSH Coinvest (Alberta) L.P., HSH Delaware L.P., HSH Luxembourg S.à r.l., HSH Luxembourg Coinvest S.à r.l., HSH Investment Holdings FSO S.à r.l. und HSH Investment Holdings Coinvest-C. S.à r.l.</p>	Eigentümerstruktur	(in %)	HSH Finanzfonds AöR ¹	65,00	Freie und Hansestadt Hamburg	10,80	Land Schleswig-Holstein	9,58	Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein	5,31	9 Investorengruppen (Trusts), die von J.C. Flowers & Co. LLC beraten werden ²	9,31
Eigentümerstruktur	(in %)													
HSH Finanzfonds AöR ¹	65,00													
Freie und Hansestadt Hamburg	10,80													
Land Schleswig-Holstein	9,58													
Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein	5,31													
9 Investorengruppen (Trusts), die von J.C. Flowers & Co. LLC beraten werden ²	9,31													

Punkt	Geforderte Angaben										
B.17	Ratings	<p>Zum Erstellungsdatum dieses Dokuments hat die Emittentin folgende Ratings von Moody's Investors Service ("Moody's") und von Fitch Ratings ("Fitch", zusammen mit Moody's, die "Rating-Agenturen") erhalten:¹</p> <table border="0" data-bbox="475 510 1286 680"> <thead> <tr> <th data-bbox="475 510 762 551"><i>Ratingagentur</i></th> <th data-bbox="762 510 1050 551"><i>Rating langfristig</i></th> <th data-bbox="1050 510 1286 551"><i>Rating kurzfristig</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="475 577 762 618">Moody's</td> <td data-bbox="762 577 1050 618">Baa3 (stabil)²</td> <td data-bbox="1050 577 1286 618">P-3³</td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 645 762 685">Fitch</td> <td data-bbox="762 645 1050 685">A- (stabil)⁴</td> <td data-bbox="1050 645 1286 685">F1⁵</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ratinginformationen sind für den Anleger lediglich eine Entscheidungshilfe und ersetzen nicht seine eigene Urteilsbildung als Anleger und sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Schuldverschreibungen zu verstehen. Das Rating soll lediglich bei einer Anlageentscheidung unterstützen und ist nur ein Faktor in der Beurteilung, der neben anderen gesehen und gewichtet werden muss. Da das Rating oft erst dann geändert wird, wenn sich die Bonität eines Emittenten bereits verändert hat, müssen Anleger sich trotz vorhandenen Ratings ein eigenes Urteil bilden.</p>	<i>Ratingagentur</i>	<i>Rating langfristig</i>	<i>Rating kurzfristig</i>	Moody's	Baa3 (stabil) ²	P-3 ³	Fitch	A- (stabil) ⁴	F1 ⁵
<i>Ratingagentur</i>	<i>Rating langfristig</i>	<i>Rating kurzfristig</i>									
Moody's	Baa3 (stabil) ²	P-3 ³									
Fitch	A- (stabil) ⁴	F1 ⁵									

¹ Jede Ratingagentur ist in der Europäischen Gemeinschaft errichtet und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2011, (die "**Verordnung über Ratingagenturen**") registriert.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht auf ihrer Website (www.esma.europa.eu/page/list-registered-and-certified-CRAs) eine Liste der Ratingagenturen, die gemäß der Verordnung über Ratingagenturen registriert sind. Diese Liste wird innerhalb von fünf Werktagen nach Erlass einer Entscheidung nach Artikel 16, 17 oder 20 der Verordnung über Ratingagenturen aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht innerhalb von 30 Tagen nach dieser Aktualisierung eine aktualisierte Liste im Amtsblatt der Europäischen Union.

² Moody's definiert "Baa3" wie folgt: "Baa-geratete Verbindlichkeiten bergen ein moderates Kreditrisiko. Sie gelten als von mittlerer Qualität und weisen als solche mitunter gewisse spekulative Elemente auf. Bei den Ratingkategorien 'Aa' bis 'Caa' werden zusätzlich numerische Unterteilungen verwendet. Der Zusatz '1' bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während '2' und '3' das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen."

³ Moody's definiert "P-3" wie folgt: "Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-3 bewertet werden, verfügen in ausreichendem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen."

⁴ Fitch definiert "A-" wie folgt: "'A' Ratings kennzeichnen die Erwartung eines geringen Kreditrisikos. Die Fähigkeit zur Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten wird als stark eingeschätzt. Diese Fähigkeit unterliegt jedoch stärkeren wirtschaftlichen und konjunkturellen Schwankungen, als dies bei höheren Ratings der Fall ist. Ein Rating kann den Zusatz '+' oder '-' erhalten, um einen Zwischenstatus zwischen den Hauptkategorien zu kennzeichnen. Solche Zusätze werden nicht der 'AAA' Verbindlichkeiten Rating Kategorie oder Unternehmensverbindlichkeiten-Ratings unterhalb der Kategorie 'CCC' angehängt."

⁵ Fitch definiert "F1" wie folgt: "Kennzeichnet die höchste spezifische Fähigkeit für die rechtzeitige Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten; kann mit einem '+' versehen werden, um eine besonders starke Kreditfähigkeit zu demonstrieren."

Abschnitt C — Wertpapiere

Punkt	Geforderte Angaben	
C.1	Beschreibung der Gattung und Art der Wertpapiere und Wertpapierkennung	<p>Die von der HSH Nordbank AG am 21. Januar 2014 begebenen Bonitätsabhängige-Schuldverschreibungen bezogen auf eine europäische Gesellschaft (Nordic View® Bonitätsanleihe 1/2014 bezogen auf Lanxess) sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht und werden als Serie 2027 emittiert.</p> <p>ISIN: DE000HSH4NR1 Common Code: nicht anwendbar Wertpapierkennnummer (WKN): HSH4NR</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben und sind in Euro zahlbar.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte)	<p><i>Auszahlungsprofil der Schuldverschreibungen.</i></p> <p>Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um festverzinsliche Bonitätsabhängige-Schuldverschreibungen, bei denen die vorgesehene Verzinsung und Rückzahlung bei Endfälligkeit unter dem Vorbehalt steht, dass in Bezug auf den nicht staatlichen europäischen Referenzschuldner (wie unter Punkt C.20 beschrieben) kein maßgebliches Kreditereignis aufgrund einer Insolvenz, Nichtzahlung oder Restrukturierung eintritt. Die Schuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutz. Sofern kein maßgebliches Kreditereignis eintritt, endet die Laufzeit der Schuldverschreibungen mit dem Endfälligkeitstag (wie unter Punkt C.16 definiert). Bei Eintritt eines maßgeblichen Kreditereignisses erfolgt eine Rückzahlung zum Barausgleichsbetrag (wie unter Punkt C.15 beschrieben) am Barausgleichstag.</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p><i>Kündigungsrecht der Emittentin bei Gesetzesänderung; Kündigungsrecht der Anleihegläubiger bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes.</i></p> <p>Bei Eintritt einer Gesetzesänderung, die zur Rechtswidrigkeit einer Absicherung der Zahlungspflichten der Emittentin, einer wesentlichen Erhöhung der Kosten der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder zu einer anderweitigen Unmöglichkeit der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen führt, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen gem. § 8(b) (Vorzeitige Rückzahlung im Falle eines Besonderen Beendigungsgrundes) zu kündigen.</p> <p>Bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes ist jeder Anleihegläubiger gem. § 12 (Kündigungsgrund) berechtigt, seine Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Kündigungsgründe im Rahmen der Schuldverschreibungen sind unter anderem (i) eine 30 Tage andauernde Nichtzahlung von fälligen Beträgen, (ii) die Verletzung sonstiger Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen (sofern diese Verletzung nicht innerhalb von 60 Tagen geheilt wird), sowie (iii) bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit einer Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin.</p>
		<p><i>Status der Schuldverschreibungen.</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen sind, sofern nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen anderen Gläubigern ein Vorrang zukommt, mit allen anderen nicht-nachrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig.</p>
		<p><i>Negativverpflichtung.</i></p> <p>Für die Schuldverschreibungen gilt keine Negativverpflichtung.</p>
		<p><i>Beschlüsse der Anleihegläubiger.</i></p> <p>Die Bedingungen der Schuldverschreibungen enthalten keine Bestimmungen zu Versammlungen der Anleihegläubiger.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse wurde beantragt.
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung	Vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners, werden die Schuldverschreibungen fest verzinst und bei Endfälligkeit zum Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt. Bei Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners und Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen endet die Verzinsung rückwirkend ab Beginn der laufenden Zinsperiode und werden die Schuldverschreibungen am Barausgleichstag zum Barausgleichsbetrag zurückgezahlt. Der Barausgleichsbetrag repräsentiert dabei einen entsprechenden Marktwert von ausstehenden lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (Lie-

Punkt	Geforderte Angaben
	<p data-bbox="304 320 528 383">von 100.000 EUR.</p> <p data-bbox="549 320 1445 488">ferbare Verbindlichkeiten); eine Lieferbare Verbindlichkeit ist jede Anleihe oder jedes Darlehen des Referenzschuldners, die die in den Bedingungen der Schuldverschreibungen definierten Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale erfüllt. Dieser Marktwert der Lieferbaren Verbindlichkeiten wird in der Regel den Festgelegten Nennbetrag erheblich unterschreiten.</p> <p data-bbox="549 524 823 557">Hierbei gilt Folgendes:</p> <p data-bbox="549 591 1182 624"><i>Verzinsung bei Nichteintritt eines Kreditereignisses.</i></p> <p data-bbox="549 658 1193 692">Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:</p> <p data-bbox="549 725 762 759">Zinssatz: 3 % p.a.</p> <p data-bbox="549 792 983 826">Verzinsungsbeginn: 21. Januar 2014</p> <p data-bbox="549 860 1433 927">Zinszahlungstage: 11. Juli 2015, 11. Juli 2016, 11. Juli 2017, 11. Juli 2018 und 11. Juli 2019</p> <p data-bbox="549 960 1206 994"><i>Rückzahlung bei Nichteintritt eines Kreditereignisses.</i></p> <p data-bbox="549 1028 1445 1095">Die Schuldverschreibungen werden bei Endfälligkeit zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.</p> <p data-bbox="549 1128 1347 1162"><i>Verzinsung und Rückzahlung bei Eintritt eines Kreditereignisses.</i></p> <p data-bbox="549 1196 1445 1263">Bei Eintritt eines Kreditereignisses und Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen sehen die Bedingungen der Schuldverschreibungen vor, dass:</p> <p data-bbox="549 1296 1445 1464">(i) ab Beginn der Zinsperiode, in die der Ereignis-Feststellungstag fällt, die Schuldverschreibungen nicht mehr verzinst werden, und (ii) die Schuldverschreibungen am Barausgleichstag durch Zahlung des Barausgleichsbetrags zurückgezahlt werden.</p> <p data-bbox="549 1498 1445 1565">"Barausgleichsbetrag" bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag:</p> <p data-bbox="644 1599 1433 1677">Referenzkurs x Festgelegter Nennbetrag, maximal jedoch den Festgelegten Nennbetrag.</p> <p data-bbox="549 1711 940 1744">Der "Referenzkurs" bezeichnet:</p> <p data-bbox="549 1778 1445 1924">(A) für den Fall, dass ISDA öffentlich bekannt gibt, dass in Bezug auf die Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und das betreffende Kreditereignis eine oder mehrere von ISDA organisierte Auktionen (ISDA-Auktionen) stattfinden,</p> <p data-bbox="628 1957 1445 2024">der Auktions-Endkurs (wie unter Punkt C.19 beschrieben) (wobei für den Fall, dass bei einem Kreditereignis Restrukturierung mehrere</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>ISDA-Auktionen durchgeführt werden, derjenige Auktions-Endkurs maßgeblich ist, der nach dem ISDA Regelwerk zulässigerweise für die Lieferbaren Verbindlichkeiten gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommen kann, wie von der Berechnungsstelle festgestellt);</p> <p>(B) andernfalls der von der Berechnungsstelle mittels der Einholung von Quotierungen festgestellte Endkurs einer Lieferbaren Verbindlichkeit (wie unter Punkt C.19 beschrieben), insbesondere in den folgenden Fällen:</p> <p>(I) wenn eine ISDA Auktion abgesagt wird, also ein Auktions-Absagetag hinsichtlich einer ISDA-Auktion eintritt, und keine neue ISDA-Auktion von ISDA angekündigt wird,</p> <p>(II) wenn bekannt gegeben wird, dass keine ISDA-Auktion stattfinden soll, also ein Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer ISDA-Auktion eintritt,</p> <p>(III) wenn ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Komitee nach einem Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis (siehe unten) entschieden hat, nicht über den Eintritt eines Kreditereignisses und seinen Eintrittszeitpunkt zu entscheiden,</p> <p>(IV) wenn erst nach der Feststellung eines Endkurses gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen bei ISDA ein Antrag auf Prüfung des Eintritts eines Kreditereignisses eingegangen und daraufhin ein Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis eingetreten ist, oder</p> <p>(V) im Falle des Kreditereignisses Restrukturierung die Abwicklungsvoraussetzungen erst nach dem vorgesehenen Ausübungstichtag erfüllt sind.</p> <p>Der Barausgleichsbetrag kann erheblich unter dem Festgelegten Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen und im Extremfall können Anleihegläubiger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals und Zinsverluste hinsichtlich noch nicht gezahlter Zinsen erleiden.</p> <p><i>Kreditereignis, Abwicklungsvoraussetzungen und Ereignis-Feststellungstag.</i></p> <p>Ein Kreditereignis tritt in Bezug auf den Referenzschuldner ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle eines der nachfolgenden Ereignisse eingetreten ist:</p> <p>(i) Insolvenz,</p> <p>(ii) Nichtzahlung, oder</p> <p>(iii) Restrukturierung.</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Das Kreditereignis Insolvenz kann beispielsweise eintreten, wenn hinsichtlich des Referenzschuldners ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren, eine Liquidation oder eine Überschuldung eintritt.</p> <p>Das Kreditereignis Nichtzahlung kann beispielsweise eintreten, wenn der Referenzschuldner eine Verbindlichkeit – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schwellenwerte – nicht oder nicht fristgerecht bedient.</p> <p>Das Kreditereignis Restrukturierung kann beispielsweise eintreten, wenn in einer alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit bindenden Form in Bezug auf eine Verbindlichkeit – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schwellenwerte – der Zinssatz oder der Kapitalbetrag reduziert, die Fälligkeit verlängert, Zahlungen gestundet oder der Rang der Verbindlichkeit nachteilig geändert wird.</p> <p>Die Abwicklungsvoraussetzungen sind mit Abgabe einer Kreditereignis-Mitteilung, die den Eintritt eines Kreditereignisses beschreibt, das an oder vor dem Abschließenden Beobachtungstag eingetreten ist, und, soweit erforderlich, einer Bekanntgabe Öffentlicher Informationen der Emittentin innerhalb der vorgesehenen Fristen, wie in den Bedingungen der Schuldverschreibungen festgelegt, erfüllt.</p> <p>Der Ereignis-Feststellungstag ist gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen dann entweder:</p> <p>(a) der von ISDA veröffentlichte Wirksamkeitstag eines entsprechenden bei ISDA eingegangenen Antrags auf Feststellung eines Kreditereignisses und den Zeitpunkt seines Eintritts durch ein ISDA-Komitee (Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis), wobei dies im Falle des Kreditereignisses Restrukturierung und bei Anwendbarkeit des Ausübungstichtages nur gilt, wenn die Kreditereignis-Mitteilung und, soweit erforderlich, die Bekanntgabe Öffentlicher Informationen vor dem in den Bedingungen vorgesehenen Ausübungstichtag wirksam geworden sind, oder</p> <p>(b) in allen anderen Fällen, der erste Tag, an dem die seitens der Emittentin den Anleihegläubigern bekannt gegebene Kreditereignis-Mitteilung sowie, soweit erforderlich, die Bekanntgabe Öffentlicher Information innerhalb der vorgesehenen Fristen wirksam geworden sind.</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung.</p> <p>Die Schuldverschreibungen können vorzeitig zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gem. § 8(b) (Vorzeitige Rückzahlung im Falle eines Besonderen Beendigungsgrundes), oder gem. § 12 (Kündigungsgrund) der Bedingungen der Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.</p> <p>In diesem Fall ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ein Betrag, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise unmittelbar vor einer solchen vorzeitigen Rückzahlung (ungeachtet der dazu führenden Umstände) festgelegte marktgerechte Wert der Schuldverschreibungen; dieser Betrag wird angepasst, um etwaigen angemessenen Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von zu Grunde liegenden Werten und/oder damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (unter anderem einschließlich von Zinssicherungsinstrumenten, Kreditderivaten, Aktienoptionen, Aktienswaps oder sonstigen Instrumenten gleich welcher Art, welche die Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen absichern oder finanzieren) vollauf Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Betrag, der im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung einer Schuldverschreibung ausgezahlt wird, kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag je Schuldverschreibung und niedriger als der Ausgabepreis des Wertpapiers sein.</p>
C.16	Fälligkeitstag und Bewertungstag	<p>Bei Nichteintritt eines Kreditereignisses und vorbehaltlich einer Verschiebung ist der "Endfälligkeitstag": der 11. Juli 2019.</p> <p>Bei Eintritt eines maßgeblichen Kreditereignisses ist der "Barausgleichstag":</p> <p>(i) falls eine ISDA-Auktion durchgeführt wird und ein Auktions-Endkurs Feststellungstag eintritt, der 5. Geschäftstag nach dem Auktions-Abwicklungstag; oder</p> <p>(ii) falls keine ISDA-Auktion durchgeführt wird, der 5. Geschäftstag nach Berechnung des Endkurses in Bezug auf das betreffende Kreditereignis.</p> <p>Der "Abschließende Beobachtungstag" für den Eintritt eines Kreditereignisses ist – vorbehaltlich einer Verschiebung: der 4. Juli 2019.</p> <p>Im Falle einer Bestimmung des Barausgleichsbetrages auf der Grundlage einer ISDA-Auktion ist der "Auktions-Endkurs-Feststellungstag" der Tag, an dem der Auktions-Endkurs festgestellt wird.</p> <p>Im Falle einer Bestimmung des Barausgleichsbetrages auf der Grundlage des Endkurses ist der "Bewertungstag" der Tag, der 5 Geschäftstage nach der Erfüllung aller Abwicklungsvoraussetzungen (oder einem Auktions-Absagetag oder einem Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion, falls später) liegt.</p>
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	<p>Zahlungen. Die Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt an das Clearing System oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Befreiende Leistung. Die Emittentin wird durch Leistung der geschuldeten Zahlung an das Clearing System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p> <p>Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger bis zum nächstfolgenden Zahltag weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung.</p>
C.18	Beschreibung der Rückzahlung bei derivativen Wertpapieren.	Die Schuldverschreibungen werden durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages oder – bei Eintritt eines maßgeblichen Kreditereignisses – durch Zahlung des Barausgleichsbetrages oder – bei einer sonstigen vorzeitigen Rückzahlung – durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages zurückgezahlt.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	<p>Der Barausgleichsbetrag wird entweder auf der Grundlage des Auktions-Endkurses oder des Endkurses bestimmt (wie unter Punkt C. 15 beschrieben).</p> <p>Der Auktions-Endkurs entspricht dem Kurs, der gemäß einer ISDA-Auktion in Bezug auf Lieferbare Verbindlichkeiten des Referenzschuldners als Auktions-Endkurs festgestellt wird.</p> <p>Der Endkurs entspricht dem nach der Bewertungsmethode am Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt auf der Basis von eingeholten Quotierungen ermittelten Kurs der von der Emittentin bestimmten und den Anleihegläubigerin unverzüglich durch eine Abwicklungserklärung bekannt gegebenen Lieferbaren Verbindlichkeit. Die anwendbare Bewertungsmethode ist Höchstbewertung oder, wenn nicht genügend der vorgesehenen Quotierungen abgegeben werden, Marktbewertung.</p>
C.20	Beschreibung der Art des Basiswertes und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<p>Art: Nichtstaatlicher europäischer Referenzschuldner</p> <p>Bezeichnung: Lanxess AG</p> <p>Informationen zur Lanxess AG sind zur Zeit unter www.lanxess.de abrufbar.</p> <p>Rating: Moody's: (Baa2); S&P: (BBB); Fitch: (BBB)</p>
C.21	Angabe des Marktes, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde.	Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum regulierten Markt Hanseatischen Wertpapierbörse wurde beantragt.

Abschnitt D — Risiken

Punkt	Geforderte Angaben
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind
	<p>Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und ihre Konzerntochtergesellschaften (die Emittentin und, zusammen mit ihren Konzerntochtergesellschaften, die Gruppe) umfassen unter anderem die folgenden Risiken:</p>
	<p><i>Risiken aus dem geänderten Geschäftsmodell der Bank</i></p> <p>Die Bank ist im Zusammenhang mit ihrem im Zuge des abgeschlossenen EU-Beihilfeverfahrens geänderten Geschäftsmodells den Risiken ausgesetzt, dass die geforderten Anpassungen nicht oder nicht in vollem Umfang umgesetzt werden können oder nicht die erwartete wirtschaftliche Stabilisierung der Bank erreicht wird. Es besteht weiterhin das Risiko, dass sich das wirtschaftliche Umfeld nicht so entwickelt, wie erwartet, und sich dadurch die Lage der Bank verschlechtert.</p>
	<p><i>Risiken aufgrund erhöhten Kapitalisierungsbedarfs</i></p> <p>Künftige Stresstests der europäischen Bankenaufsicht ("EBA") könnten zu neuem Kapitalbedarf führen, der dazu führen könnte, dass die Bank problematische Anpassungsmaßnahmen treffen müsste.</p> <p>Das Inkrafttreten von Basel II hat zu einer Veränderung der Eigenkapitalquoten der Banken geführt. Eine weitere Veränderung der Eigenkapitalquoten wird durch das Basel III-Regelwerk voraussichtlich ab 2014 erwartet. Sollte sich die Bank dem Erfordernis einer Erhöhung des Eigenkapitals oder zusätzlichen Anforderungen aus EBA Stresstests gegenübergestellt sehen, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine solche Erhöhung nicht durchführbar wäre, wodurch die Einhaltung der vorgeschriebenen Eigenkapitalvorschriften durch die Bank erschwert werden könnte. Dies könnte negative Auswirkungen auf den Fortbestand der Bank haben.</p> <p>Darüber hinaus könnte die permanente Erhöhung der kapitalentlastenden Garantie ("Zweitverlustgarantie") auf den ursprünglichen Rahmen von 10 Mrd. Euro nach Teilrückführungen im Jahr 2011 auf 7 Mrd. Euro scheitern.</p> <p>Es besteht das Risiko, dass aufgrund des Ergebnisses des noch durchzuführenden Hauptprüfungsverfahrens der Kommission die Wiederaufstockung der Zweitverlustgarantie nur unter veränderten Konditionen erfolgen kann und eine weitere Kapitalisierung nicht oder nicht in der erforderlichen Form durchgeführt werden kann. Sollte es der Bank nicht gelingen, Maßnahmen zur Stärkung der Kernkapitalquoten umzusetzen, könnte dies negative Auswirkungen auf ihren Fortbestand haben.</p>
	<p><i>Risiken aus der Schuldenkrise, der allgemeinen Marktentwicklung und der Entwicklung an den Finanzmärkten</i></p> <p>Die Bank ist den Risiken aus einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, der Schuldenkrise, der allgemeinen Marktentwicklung und starkem Wettbewerb ausgesetzt. Diese Risiken können</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Bank führen.</p> <p>Rückläufige Finanzmärkte und hohe Volatilität könnten zu einer wesentlichen Verschlechterung der Umsatz- und Ertragslage der Bank führen.</p> <p>Es lässt sich nicht vorhersehen, ob und wann es zu einer Konsolidierung des deutschen Bankensektors kommen wird und welche Auswirkungen diese auf die Bank hätte.</p>
	<p><i>Risiken aus dem Abbau des Credit-Investment-Portfolios der Bank</i></p> <p>Die Bank ist den Risiken ausgesetzt, dass der Abbau ihres Credit-Investment-Portfolios nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in dem erforderlichen Umfang erfolgt.</p>
	<p><i>Risiken einer Ratingverschlechterung</i></p> <p>Die Bank ist dem Risiko von Ratingverschlechterungen ausgesetzt.</p>
	<p><i>Risiken aufgrund von verteuerten Refinanzierungsmöglichkeiten</i></p> <p>Die Profitabilität der Bank hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Die Refinanzierung könnte sich gegenüber der Vergangenheit u.a. auf Grund von Zinsschwankungen verteuern und teurer als in den Refinanzierungsplänen der Bank angenommen werden.</p>
	<p><i>Liquiditätsrisiken</i></p> <p>Die Bank ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Insbesondere hat die Bank nach wie vor keinen uneingeschränkten Zugang zum Kapitalmarkt, so dass das Risiko besteht, dass die zukünftige Refinanzierung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich ist.</p>
	<p><i>Operationelle Risiken</i></p> <p>Die Bank ist operationellen Risiken ausgesetzt, wie z.B. der Unangemessenheit oder dem Versagen der internen Infrastruktur, interner Verfahren, dem Versagen von Mitarbeitern oder infolge externer Einflüsse. Dies schließt Rechtsrisiken, Compliance-Risiken und Steuerrisiken mit ein.</p> <p>Steuerrisiken resultieren vor allem daraus, dass sich die verbindliche Auslegung von interpretierten Vorschriften in konkreten Einzelfällen aufgrund des langen Zeitraums noch ausstehender Betriebsprüfungen erst nach mehreren Jahren herausstellen kann. Derzeit sind die Betriebsprüfungen für die Jahre 2003 bis 2012 noch nicht abgeschlossen. Die Bank befindet sich aktuell in der Aufarbeitung einer Reihe von steuerlichen Sachverhalten aus diesen Jahren. Obwohl zum jetzigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse aus den laufenden Untersuchungen mit finanzieller Wirkung vorliegen, können diese bis zum Abschluss der Untersuchungen für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Darüber hinaus hängt die Geschäftstätigkeit der Bank in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ferner könnte das Risikomanagementsystem der Bank, das u.a. die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung umfasst, unzureichend sein.</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p><i>Ausfallrisiken</i></p> <p>Die Bank ist Ausfallrisiken ausgesetzt. Die Bank differenziert das Ausfallrisiko nach Kredit-, Länder-, Beteiligungs- und Erfüllungsrisiko. Insbesondere kann die Risikovorsorge nicht ausreichend entwickelt sein mit der Folge, dass in Zukunft erhebliche zusätzliche Risikovorsorge gebildet werden muss. Dies kann dazu führen, dass sich die wirtschaftliche Lage der Bank verschlechtert.</p>
	<p><i>Strategische Risiken</i></p> <p>Die Bank ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Finanz- und Ertragslage aufgrund von strategischen Entscheidungen verschlechtert.</p>
	<p><i>Risiken aus unvorhergesehenen Ereignissen</i></p> <p>Die Bank ist den Risiken aus unvorhergesehenen Ereignissen ausgesetzt, die zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der Bank und damit zu erheblichen Verlusten und zusätzlichen Kosten führen könnten.</p>
	<p><i>Risiken aus Änderungen bestehender Gesetze oder Vorschriften, aus künftigen Gesetzen und Vorschriften oder aus diesbezüglichen Durchsetzungsmaßnahmen in Ländern, in denen die Bank tätig ist</i></p> <p>Änderungen bestehender Gesetze oder Vorschriften, künftige Gesetze und Vorschriften oder diesbezügliche Durchsetzungsmaßnahmen in Ländern, in denen die Bank tätig ist, können wesentliche Konsequenzen für die Bank und nachteilige Auswirkungen auf ihr Geschäft haben.</p>
	<p><i>Reputationsrisiko und Risiken aus aufsichtsrechtlichen Maßnahmen oder Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Bank, andere bekannte Unternehmen oder die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen</i></p> <p>Rufschädigungen und Risiken aus aufsichtsrechtlichen Maßnahmen oder Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Bank, andere bekannte Unternehmen oder die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen, können negative Folgen für das Geschäft der Bank haben.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind.</p>
	<p>Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen umfassen unter anderem die folgenden Risiken:</p>
	<p><i>Eignung</i></p> <p>Potenzielle Anleger sollten prüfen, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände geeignet ist und sollten daher ihre Rechts- oder Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu Rate ziehen, um die Folgen einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu prüfen und sich ein eigenes Urteil über die Anlage bilden zu können.</p>
	<p><i>Marktrisiken</i></p> <p>Der Markt für von Unternehmen und Banken begebene Anleihen wird von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld in Deutschland sowie in unterschiedlichem Umfang von</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>dem Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern beeinflusst.</p> <p>Marktvolatilität und sich verändernde volkswirtschaftliche Bedingungen und Marktumfelder können sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.</p>
	<p><i>Inflationsrisiko</i></p> <p>Bei dem Inflationsrisiko handelt es sich um das Risiko einer zukünftigen Geldentwertung. Die reale Rendite aus einer Anlage wird durch Inflation geschmälert.</p>
	<p><i>Kreditrisiko</i></p> <p>Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu denen sie im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht leisten kann. Darüber hinaus kann der Marktwert der Schuldverschreibungen gemindert werden, wenn sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin verschlechtert.</p>
	<p><i>Ratingrisiko</i></p> <p>Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgenommen werden, was sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken kann.</p>
	<p><i>Liquiditätsrisiko</i></p> <p>Auch wenn eine Notierung der Schuldverschreibungen erfolgt, kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass ausreichend Liquidität im Markt vorhanden ist. Inhaber von Schuldverschreibungen sind unter Umständen nicht in der Lage die Schuldverschreibungen zu verkaufen oder können diese nur mit größeren Preisabschlägen verkaufen.</p>
	<p><i>Transaktionskosten</i></p> <p>Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis der Schuldverschreibungen verschiedene Nebenkosten (darunter Transaktionskosten und Provisionen) an, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.</p>
	<p><i>Kreditfinanzierung</i></p> <p>Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, so droht dem Inhaber von Schuldverschreibungen nicht nur der Verlust des angelegten Kapitals, sondern er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ein potenzieller Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen eines Geschäfts zu verzinsen und zurückzahlen zu können.</p>
	<p><i>Besteuerung</i></p> <p>Potenzielle Käufer und Verkäufer der Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass sie gegebenenfalls verpflichtet sind, Steuern und andere Gebühren oder Abgaben zu zahlen.</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p><i>Einbehalt nach dem US-amerikanischen Gesetz zur Regelung des US-Steuer-Reportings ausländischer Finanzinstitute (Foreign Account Tax Compliance Act; FATCA)</i></p> <p>Mit dem US-amerikanischen Gesetz zur Regelung des US-Steuer-Reportings ausländischer Finanzinstitute (<i>Foreign Account Tax Compliance Act</i> (kurz "FATCA")) wird ein neues Steuerermeldesystem und eine potenzielle Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt. Werden solche Quellensteuern von Zinsen, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einbehalten oder abgezogen, so wäre nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person infolge dieses Steuerabzugs oder -einhalts zur Zahlung von Zusatzbeträgen verpflichtet. Anleger könnten folglich geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet. Jeder Inhaber von Schuldverschreibungen sollte seinen eigenen Steuerberater hinsichtlich möglicher Auswirkungen in seinem konkreten Fall konsultieren.</p>
	<p><i>Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte</i></p> <p>Inhaber der Schuldverschreibungen sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch deren Abschluss sie in der Lage sind, ihre Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen.</p> <p>Potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen, die sich mit einem Kauf der Schuldverschreibungen gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer risikomäßig gegenläufigen Position in den möglichen Verbindlichkeiten oder Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzschuldners absichern möchten, sollten sich bewusst sein, dass der Wert der Schuldverschreibungen nicht notwendig unmittelbar an den Wert möglicher Verbindlichkeiten oder Lieferbarer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners gekoppelt ist.</p>
	<p><i>Globalverbriefung</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden lediglich in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft. Die Anleger haben keinen Anspruch auf die Ausgabe von einzelverbrieften Schuldverschreibungen.</p>
	<p><i>Risiken in Verbindung mit der Anwendung von Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen</i></p> <p>Änderungen bestehender Gesetze oder Vorschriften, künftige Gesetze und Vorschriften oder diesbezügliche Durchsetzungsmaßnahmen in Ländern, in denen die Bank tätig ist, können das Risiko zur Folge haben, dass der Wert der Anlage in einer Weise beeinflusst wird, dass Investoren ihre Zahlungen nicht in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere erhalten oder ihr Anlage insgesamt verlieren.</p>
	<p><i>Änderungen der Gesetze bzw. der Rechtsprechung</i></p> <p>Die Bedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen dem zum Datum der Veröffentlichung dieses Basisprospekts geltenden deutschen Recht. Es kann keine Garantie hinsichtlich der Auswirkungen möglicher gerichtlicher Entscheidungen oder einer Änderung des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Verwaltungspraxis nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Basisprospekts abgegeben werden.</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p><i>Risiko hinsichtlich des Referenzschuldners</i></p> <p>Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Anleihe der Emittentin nicht auftreten.</p> <p>Die Verzinsung und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegen neben dem Bonitätsrisiko der Emittentin auch dem Risiko, dass hinsichtlich des Referenzschuldners ein Kreditereignis eintritt.</p> <p>Im Falle des Eintritts eines maßgeblichen Kreditereignisses endet die vorgesehene Verzinsung der Schuldverschreibungen rückwirkend zum Beginn der laufenden Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist, und es erfolgt eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Kursen für voraussichtlich erheblich im Wert gesunkener Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Bei Eintritt eines Kreditereignisses besteht somit die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Anleger nur einen Bruchteil des erworbenen Nennbetrages einer Schuldverschreibung zurückerhalten und Zinsverluste hinsichtlich noch nicht gezahlter Zinsen erleiden.</p> <p>Weder die Emittentin noch eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichert die Bonität des Referenzschuldners zu, oder sichert zu, dass hinsichtlich eines Referenzschuldners kein Kreditereignis eintritt, oder übernimmt hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung.</p> <p>Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Referenzschuldners an.</p>
	<p><i>Veröffentlichte Bonitätsbewertungen über Referenzschuldner</i></p> <p>In den Endgültigen Bedingungen können Bonitätsbewertungen von Ratingagenturen hinsichtlich der Referenzschuldner wiedergegeben werden. Das sog. Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der erwarteten Zahlungsfähigkeit bzw. der Ausfallwahrscheinlichkeit eines Referenzschuldners dar.</p>
	<p><i>Änderung des Referenzschuldners</i></p> <p>Durch Fusion oder andere Ereignisse kann sich der Referenzschuldner ändern. Das aus der Änderung der Referenzschuldner möglicherweise resultierende Risiko, insbesondere eine mögliche nachteilige Änderung der ursprünglichen Risikobewertung, tragen die Inhaber der Schuldverschreibungen.</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p><i>ISDA und ISDA-Auktionsverfahren</i></p> <p>Die Bedingungen der Schuldverschreibungen beruhen auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente (Kreditderivate), die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA) veröffentlicht werden. ISDA stellt die einheitliche Auslegung dieser Bedingungen sicher und führt bei Kreditereignissen Auktionsverfahren hinsichtlich des Referenzschuldners und seiner Verbindlichkeiten zur Ermittlung der Ausfallhaftungen unter Kreditderivaten durch. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in Bonitätsabhängige-Schuldverschreibungen und der nach einem Kreditereignis zu bestimmende Barausgleichsbetrag von Verlautbarungen seitens ISDA inhaltlich abhängig ist und die Emittentin und die Anleihegläubiger an die Ergebnisse des Auktionsverfahren, wie andere Marktteilnehmer, die in Kreditderivate investieren, gebunden sind.</p>
	<p><i>Einbeziehung von Entscheidungen des "Credit Derivatives Determination Committee"</i></p> <p>Die Bedingungen der Schuldverschreibungen sehen vor, dass bestimmte Ereignisse und Sachverhalte dann als eingetreten gelten, wenn ein bei ISDA gebildetes Komitee (Credit Derivatives Determination Committee) eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in Bonitätsabhängige-Schuldverschreibungen und der nach einem Kreditereignis zu bestimmende Barausgleichsbetrag von dem Inhalt solcher Komitee-Entscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleihegläubiger, wie andere Marktteilnehmer, die in Kreditderivate investieren, an die Komitee-Entscheidungen gebunden sind.</p>
	<p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Barausgleichsbetrages auf der Grundlage eines Auktionsverfahrens</i></p> <p>Ist das von ISDA organisierte Auktionsverfahren anwendbar, wird der Barausgleichsbetrag auf der Grundlage des Auktions-Endkurses bestimmt und dieser wird voraussichtlich erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen, da er den Marktwert einer voraussichtlich erheblich im Wert gesunkenen Lieferbaren Verbindlichkeit des Referenzschuldners nach Eintritt des Kreditereignisses zum Ausdruck bringt. Inhaber der Schuldverschreibungen unterliegen dann dem Risiko, dass das Ergebnis der ISDA-Auktion möglicherweise zu einem niedrigeren Kurs für Verbindlichkeiten des Referenzschuldners führt, als im Falle einer Kursfeststellung in Form einer Händlerumfrage. Darüber hinaus könnte die Emittentin auch einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, soweit sie an einer ISDA-Auktion oder einem anderem Verfahren zur Bestimmung des Kreditereignisses teilnimmt.</p>
	<p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Barausgleichsbetrages auf der Grundlage des Endkurses</i></p> <p>Für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag nicht auf der Grundlage eines von ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird, basiert die Berechnung des zu zahlenden Betrages auf dem Kurs einer von der Emittentin ausgewählten und voraussichtlich erheblich im Wert gesunkenen Lieferbaren Verbindlichkeit des Referenzschuldners zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses. Stehen mehrere Lieferbare Verbindlichkeiten des Referenzschuldners zur Berechnung des Endkurses zur Auswahl, wird die Emittentin nach eigenem Ermessen im Regelfall die Lieferbare Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert (<i>cheapest to deliver</i>) auswählen.</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p><i>Verschiebung von Zahlungsterminen bei einem Potenziellen Kreditereignis oder bei einer Potenziellen Nichtzahlung</i></p> <p>Bei Eintritt eines Potenziellen Kreditereignisses vor einem Zinszahlungstag oder dem Abschließenden Beobachtungstag, erfolgt eine Verschiebung des betreffenden Zinszahlungstages oder des Endfälligkeitstages bis geklärt ist, ob ein Kreditereignisses innerhalb des für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zeitraumes auch tatsächlich eingetreten ist. Des Weiteren ist eine Verschiebung von Zinszahlungstagen aufgrund einer potenziellen Nichtzahlung möglich. Eine solche Verschiebung kann mehrere Tage, aber auch mehrere Wochen andauern. Wurde ein Zinszahlungstag oder der Endfälligkeitstag verschoben, obwohl ein maßgebliches Kreditereignis und daher ein Ereignis-Feststellungstag letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleihegläubiger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. Endfälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen.</p>
	<p><i>Der Markt für bonitätsabhängige Anleihen kann volatil sein und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden</i></p> <p>Sollte sich während der Laufzeit einer Schuldverschreibung die Bonität zumindest des Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass jedoch unmittelbar der Eintritt eines Kreditereignisses bevorsteht oder droht, so kann dies einen erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben. Der Kurs der Schuldverschreibungen ist zudem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den Referenzschuldner.</p>
	<p><i>Interessenkonflikte hinsichtlich der Referenzschuldner</i></p> <p>Die Emittentin kann Interessenkonflikten hinsichtlich der Referenzschuldner ausgesetzt sein.</p>
	<p><i>Feststellungen durch die Berechnungsstelle</i></p> <p>Von der Berechnungsstelle getroffene Feststellungen können sich auf den Wert und die finanzielle Rendite der Schuldverschreibungen auswirken. Jede dieser Feststellungen der Berechnungsstelle ist (außer bei offensichtlichen Fehlern) verbindlich.</p>
	<p><i>Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei vorzeitiger Kündigung in sonstigen Fällen</i></p> <p>Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen können negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der Schuldverschreibungen niedriger als der festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen vom Anleihegläubiger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleihegläubiger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital nicht in vollem Umfang zurückerhält oder sogar vollständig verliert. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung besteht ein Wiederanlageisiko.</p>

Abschnitt E — Angebot

Punkt	Geforderte Angaben	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös aus der Begebung der Schuldverschreibungen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Emittentin zu verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	<p>Die Schuldverschreibungen werden von der HSH Nordbank AG gemäß den nachfolgenden Bedingungen angeboten. Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen direkt von jeder Bank oder Sparkasse oder von jeder anderen zum Verkauf der Schuldverschreibungen autorisierten Stelle bezogen werden</p> <p>Angebotsfrist:</p> <p>Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 11. Dezember 2013 und bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Angebots freibleibend öffentlich angeboten, jedoch nur bis spätestens zum Ende der Gültigkeit des Basisprospekts.</p> <p>Ausgabepreis/Angebotspreis:</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis für eine Zeichnung im Zeitraum vom 12. Dezember 2013 bis einschließlich 16. Januar 2014 (12:00 Uhr Frankfurter Ortszeit) beträgt 100% des Festgelegten Nennbetrages je Schuldverschreibung. Danach wird der Angebotspreis fortlaufend auf der Basis der jeweils aktuellen Marktlage festgesetzt.</p> <p>Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen: bis zu Euro 10.000.000,00.</p> <p>Das Mindestzeichnungsvolumen beim Ersterwerb beträgt: Euro 1.000,00.</p> <p>Zuteilung: Eine Zuteilung erfolgt nur bei Überzeichnung und wie folgt: Zuteilung nach Ermessen der Emittentin.</p> <p>Lieferung: Die Lieferung beim Erstverkauf erfolgt gegen Zahlung per Valuta der Emission über das jeweilige Clearingsystem nach den für das jeweilige Clearingsystem gültigen Regelungen.</p> <p>Zielgruppe: Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie und Nicht-qualifizierte Anleger.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, einschließlich Interessenkonflikte	Die Emittentin, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emit-

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>tentin, die Berechnungsstelle und ihre Tochtergesellschaften können zudem Interessenkonflikten in Bezug auf den Referenzschuldner oder seine Verbindlichkeiten unterliegen. Die anbietenden Banken und Finanzintermediäre erhalten für die Übernahme und Platzierung der Schuldverschreibungen eine Provision.</p>
E.7	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden</p>	<p>Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem Ausgabepreis erwerben. Darüber hinaus stellt die Emittentin dem Anleger keine Kosten in Rechnung.</p> <p>Der Kauf der Schuldverschreibungen kann zusätzlichen Provisionen und Gebühren seitens der anbietenden Bank bzw. Vertriebsstelle unterliegen.</p>